

21. Wahlperiode



Deutscher Bundestag
Innenausschuss

Wortprotokoll der 13. Sitzung

Innenausschuss

Berlin, den 3. November 2025, 12:00 Uhr
Konrad-Adenauer-Str. 1, Berlin 10557
Paul-Löbe-Haus, Raum 2 200

Vorsitz: Thomas Silberhorn, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Tagesordnungspunkt 1

Seite 4

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Federführend:
Innenausschuss

**Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des
Sicherheitsüberprüfungsgesetzes
und zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschrif-
ten**

Mitberatend:
Verteidigungsausschuss
Haushaltsausschuss (§ 96 GO)

BT-Drucksache 21/1926

Berichterstatter/in:
Abg. Marc Henrichmann [CDU/CSU]
Abg. Steffen Janich [AfD]
Abg. Daniel Baldy [SPD]
Abg. Marcel Emmerich [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]
Abg. Jan Köstering [Die Linke]



Anwesende Mitglieder des Ausschusses

| Fraktion | Ordentliche Mitglieder | Stellvertretende Mitglieder |
|-----------------------|--|------------------------------------|
| CDU/CSU | Gregosz, David Henrichmann, Marc Oest, Florian Schmidt, Sebastian Seif, Detlef Silberhorn, Thomas | |
| AfD | Janich, Steffen | |
| SPD | Baldy, Daniel | |
| BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN | Emmerich, Marcel | |
| Die Linke | Köstering, Jan | |



Liste der Sachverständigen

Öffentliche Anhörung am Montag, 3. November 2025, 12.00 Uhr
„Sicherheitsüberprüfungsgesetz“

Sebastian Baunack⁵⁾

Rechtsanwalt, dka Rechtsanwälte | Fachanwälte, Berlin

Cordula Hallmann³⁾

Direktorin beim Bundesamt für Verfassungsschutz, Köln

Andreas Hartl⁴⁾

Leitender Beamter, Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Bonn

Prof. Dr. Hansjörg Huber M.A.²⁾

Hochschule Zittau/Görlitz, Fakultät Sozialwissenschaften

Luca Manns M.A., LL.M.¹⁾

Universität Köln, Forschungsstelle Nachrichtendienste

Günther Schotten³⁾

Geschäftsführer, Verband für Sicherheit in der Wirtschaft, Bundesverband e.V.
- VSW-Bundesverband, Berlin

Heiko Teggatz¹⁾

Stellvertretender Bundesvorsitzender, dbb beamtenbund und tarifunion, Berlin

Gunnar Vielhaack¹⁾

BDSW - Bundesverband der Sicherheitswirtschaft, Berlin

1) Vorschlag: Fraktion der CDU/CSU

2) Vorschlag: Fraktion der AfD

3) Vorschlag: Fraktion der SPD

4) Vorschlag: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

5) Vorschlag: Fraktion Die Linke

Die Stellungnahmen zur Anhörung sind auf der Internetseite des Ausschusses abrufbar.



Beginn der Sitzung: 12.01 Uhr

Tagesordnungspunkt 1

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes und zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften

BT-Drucksache 21/1926

Gf. Vors. **Thomas Silberhorn** (CDU/CSU): Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich eröffne die 13. Sitzung des Innenausschusses und darf Sie dazu alle recht herzlich begrüßen. Mein Name ist Thomas Silberhorn. Ich bin für diese Woche wieder der geschäftsführende Vorsitzende dieses Ausschusses und darf die heutige öffentliche Anhörung von Sachverständigen leiten. Thema unserer Anhörung ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Modernisierung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes und zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften auf Bundestagsdrucksache 21/1926. Hierzu liegt ein Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschusssdrucksache 21(4)080 vor.

Ich danke Ihnen, sehr geehrte Sachverständige, dass Sie unserer Einladung nachgekommen sind und uns mit Ihrer Expertise zur Verfügung stehen, um Fragen der Kolleginnen und Kollegen aus dem Innenausschuss und der mitberatenden Ausschüsse zu beantworten. Ich begrüße daher zunächst die von den Fraktionen benannten und hier anwesenden Sachverständigen, Herrn Sebastian Baunack, Rechtsanwalt aus Berlin, Frau Cordula Hallmann, Direktorin beim Bundesamt für Verfassungsschutz in Köln, Herrn Prof. Dr. iur. Hansjörg Huber von der Hochschule Zittau-Görlitz, Fakultät Sozialwissenschaften, Herrn Luca Manns von der Universität Köln, Forschungsstelle Nachrichtendienste, Herrn Heiko Teggatz, Stellvertretender Bundesvorsitzender des Beamtenbundes und Tarifunion aus Berlin und Herrn Gunnar Vielhaack vom Bundesverband der Sicherheitswirtschaft, ebenfalls aus Berlin. Per Videokonferenz sind uns die Sachverständigen Herr Andreas Hartl von der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit und Herr Günter Schotten, Geschäftsführer des Verbandes für Sicherheit in der Wirtschaft aus Berlin zugeschaltet. Auch Ihnen, seien Sie uns herzlich willkommen. Für die Bundesregierung darf ich Herrn Ministerialdirektor

Dr. Christian Klos willkommen heißen, Abteilungsleiter für öffentliche Sicherheit aus dem Bundesministerium des Innern. Die Sitzung wird live im Bundestagsfernsehen und auf der Homepage des Deutschen Bundestages übertragen und ab morgen über die Mediathek für die Öffentlichkeit zum Abruf bereitgestellt.

Wir hatten schriftliche Stellungnahmen erbeten. Für die eingegangenen Stellungnahmen bedanke ich mich bei den Sachverständigen. Sie wurden den Ausschussmitgliedern zugänglich gemacht. Von der heutigen Anhörung wird ein Wortprotokoll erstellt und Ihnen zur Korrektur übersandt. Im Anschreiben werden Ihnen Details zur Behandlung mitgeteilt. Das Protokoll und die schriftlichen Stellungnahmen werden ins Internet eingesetzt. Für die Anhörung ist die Zeit von 12.00 bis 14.00 Uhr vorgesehen. Einleitend möchte ich jeder und jedem Sachverständigen die Gelegenheit geben, in einer kurzen Einleitung, die drei Minuten nicht überschreiten sollte, zum Beratungsgegenstand Stellung zu beziehen. Ich bitte Sie ausdrücklich, sich angesichts der Vielzahl von Sachverständigen an dieses Zeitfenster zu halten, damit ausreichend Zeit für Fragen durch die Abgeordneten besteht. Ihre umfassenden schriftlichen Stellungnahmen sind den Ausschussmitgliedern bereits zugegangen und werden als bekannt vorausgesetzt. Nach den Eingangsstatements werden wir, orientiert an Fraktionsrunden, mit der Befragung der Sachverständigen beginnen. Ich bitte, dass die Fragestellenden diejenigen Sachverständigen ausdrücklich benennen, an die sie ihre Frage richten wollen. Zu den Frageregeln gilt: In den Fraktionsrunden kann jede Fragestellerin und jeder Fragesteller entweder zwei Fragen an eine Sachverständige oder einen Sachverständigen oder je eine Frage an zwei Sachverständige richten. Für die Fragen gilt eine Zwei-Minuten-Zeitbegrenzung. Die Auskunftsperson antwortet unmittelbar auf die Frage. Für die Antwort auf jede Frage stehen ebenfalls zwei Minuten zur Verfügung. Nach der zweiten Fraktionsrunde werde ich angesichts der fortgeschrittenen Zeit nach Lage entscheiden, ob das Zeitfenster weiterhin zwei oder nur noch eine Frage pro Fraktion zulässt. Wenn Sie mit dieser Vorgehensweise einverstanden sind in den Fraktionen, dann können wir so verfahren.



Vielen Dank. Entsprechend alphabetischer Reihenfolge darf ich nun Herrn Baunack um seine Eingangsstellungnahme bitten.

SV Sebastian Baunack (dka Kanzlei): Vielen Dank für die Einladung. Mein Name ist Sebastian Baunack und ich möchte gerne Stellung nehmen. Ich möchte auf einige wenige Punkte hinweisen, weil wir ja recht wenig Zeit haben. Das Erste, was mir aufgefallen ist, ist ein gewisser Widerspruch, den ich gesehen habe, dazu, dass wir im militärischen Bereich, darüber wird nächste Woche im Verteidigungsausschuss beraten, eine Abschaffung der Sicherheitsüberprüfung der Soldatinnen und Soldaten gerade in der Debatte haben – die soll ersetzt werden durch eine schlichte Verfassungstreueprüfung. Und ich finde es einen kaum erklärlichen Widerspruch, dass Beschäftigte in Zuliefererbetrieben für sicherheitsrelevante Bereiche stärker überprüft werden sollen als die Soldatinnen und Soldaten, die Zugang zu schweren Waffen haben.

Das vorweggestellt, möchte ich einmal darauf hinweisen, dass ich denke, dass zahlreiche dieser Maßnahmen schwere Eingriffe in den Schutz der Ehe und der Familie begründen. Gerade die durchgehende Anzeigepflicht während eines Beschäftigungsverhältnisses führt dazu, dass Beschäftigte in sicherheitsrelevanten Bereichen, aber auch bei Zuliefererbetrieben, im IuK-Bereich (IuK: Informations- und Kommunikationstechnologie), in der Logistik, verpflichtet werden, ihre Angehörigen zu überprüfen, wie sie sich im Internet, auf Social Media äußern, und das gegebenenfalls dem Beschäftigungsgeber anzeigen. Das halte ich mit Hinblick auf Artikel 6 Absatz 1 Grundgesetz für kaum vertretbar.

Wo es Hilfe bräuchte, wo es Besserung bräuchte, wäre bei der Beschäftigung von Menschen mit Migrationshintergrund in Bereichen, die hier als sicherheitsrelevant eingeschätzt werden – dort wird häufig angenommen, dass eine Erpressbarkeit vorliegen würde wegen Angehörigen in Staaten mit Sicherheitsrisiken. Eine kleine Verbesserung sieht der Gesetzesvorschlag insofern vor, als diese nicht mehr grundsätzlich ausgeschlossen werden, sondern in Bereichen eingesetzt werden können, in denen es auf diese Sicherheitsüberprüfung nicht so stark ankommt, das ist durchaus eine Verbesserung. Eine Verbesserung ist es auch, soweit hier im beamtenrechtlichen Bereich die Beihilferegelungen erleichtert werden sollen und

eine Zustimmungsfiktion angenommen werden soll – auch das ist zu begrüßen. Was fehlt, ist eine Stärkung der Rechte der Personalvertretung bei der Sicherheitsüberprüfung. Dort ist bislang nichts vorgesehen und damit steht es im Widerspruch dazu, dass nunmehr die Personalvertretung, Gleichstellungsbeauftragte und Schwerbehindertenvertretung in die personalverwaltenden Stellen einbezogen werden sollen. Das verschlechtert die Situation der Beschäftigten. Besten Dank.

Gf. Vors. **Thomas Silberhorn** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Baunack. Ich darf um die nächste Stellungnahme Frau Cordula Hallmann bitten.

SVe Cordula Hallmann (BfV): Herzlichen Dank, sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren, dass ich als BfV zu dem Gesetzentwurf Stellung nehmen kann. Wir führen als sogenannte mitwirkende Behörde im Auftrag von ca. 120 zuständigen Stellen auf Bundesebene sowie für die Wirtschaft ca. 60 000 Überprüfungen pro Jahr durch – mit steigender Tendenz. Wir begrüßen die Änderungen des SÜG als notwendige und überfällige Maßnahme, um im Lichte der veränderten Sicherheitslage die Sicherheitsüberprüfung qualitativ zu verbessern und das Verfahren digitaler und effizienter zu gestalten.

Lassen Sie mich exemplarisch zwei Kernpunkte der Novelle herausgreifen: Zum einen die Angleichung der Überprüfung des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes an das Niveau einer Geheimschutzüberprüfung. Der Überprüfungsmaßstab im Sabotageschutz fokussierte bislang auf die Prävention mittels Gewalt begangener Sabotageakte durch terroristisch motivierte Innentäter. Gefahren etwa durch staatlich gelenkte Cyber-Sabotage waren nach der gesetzlichen Konzeption nicht hinreichend abgedeckt. Beziehungen zu Staaten mit besonderen Sicherheitsrisiken, sogenannte SmbS, etwa zu Russland, wurden bislang nicht ausreichend gewürdigt. Dies wird der Sicherheitslage nicht mehr gerecht. Die Gefahr der Ausspähung und Spionage durch staatliche Akteure und in deren Auftrag handelnde Stellen steigt stetig an. Deshalb ist es unsererseits geboten, künftig SmbS-Bezüge abzufragen und die Partner in die Überprüfung mit einzubeziehen.

Zweiter Punkt: Mit der SÜG-Novelle wird der Anwendungsbereich der Internetrecherchen unseres Erachtens sachgerecht ausgeweitet. Diese sind nunmehr als Regelmaßnahme bei allen



Überprüfungsarten und unter Berücksichtigung der mitbetroffenen Personen durchzuführen. Nach Erfahrung des BfV aus der Praxis ist die offene Inter-netrecherche eine effektive Maßnahme und eine zeitgemäße Erkenntnisquelle, um eventuell bestehende Bezüge einer Person zu SmbS und zum Extremismus zu erkennen. Allerdings wird sich der Aufwand erheblich erhöhen, das derzeitige Auftragsvolumen wird sich nach der Gesetzesänderung vervielfachen. Selbst bei drastischer Reduzierung der Recherchetiefe und weitestgehender Ausschöpfung von Automatisierungspotenzialen bedarf es erheblicher zusätzlicher Ressourcen. Andernfalls ist zu prognostizieren, dass die in den letzten Jahren initiierten Maßnahmen, insbesondere im Bereich Digitalisierung, die seit 2024 maßgeblich zur Verkürzung der Verfahrensdauern beigetragen haben, konterkariert werden und mit einer erheblichen Verlängerung der Laufzeiten zu rechnen ist. Wir halten daher einen adäquaten personellen Aufwuchs für zwingend, um die neuen Regelungen sachgerecht umzusetzen sowie die Qualität der Sicherheitsüberprüfungen und eine akzeptable Verfahrensdauer bei gleichzeitig kontinuierlich steigendem Auftragsvolumen zu gewährleisten. Vielen Dank.

Gf. Vors. **Thomas Silberhorn** (CDU/CSU): Vielen Dank, Frau Hallmann. Und nun ist uns über Videokonferenz Herr Andreas Hartl zugeschaltet.

Wir hören Sie leider nicht. Wir versuchen zu klären, woran es liegt. Also bei uns sind alle Leitungen offen. Darf ich vorschlagen, Herr Hartl, dass wir den nächsten Sachverständigen aufrufen und Sie bei sich noch einmal den Zugang checken? Wir versuchen es im nächsten Anlauf. Danke schön. Dann darf ich jetzt Herr Prof. Dr. Hansjörg Huber um seine Stellungnahme bitten.

SV Prof. Dr. iur. Hansjörg Huber M.A. (HS Zittau /Görlitz): Herr Vorsitzender, vielen Dank, dass Sie mir Gelegenheit geben, mich zu äußern. Meine Damen und Herren, die Stellungnahme will in drei Teilen auf die Regelungen des Gesetzes eingehen. In Teil 1 sollen die beiden unterschiedlichen Regelungsbereiche getrennt werden. In Teil 2 soll zwischen den bevollmächtigten Sicherheitsbehörden unterschieden werden. In Teil 3 soll auf die möglicherweise kostenintensiven Auswirkungen für die Privatwirtschaft eingegangen werden.

Hinter dem oben genannten Titel wird zusammengepackt, was nicht zusammengehört – Teil 1, die

Modernisierung der Sicherheitsüberprüfung einerseits und die Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften andererseits. Es mag eine Taktik der Regierung dahinterstecken, aber die Gesetzeslogik verlangt eigentlich die Verabschiedung von zwei verschiedenen Gesetzen. Es besteht keinerlei innerer Zusammenhang, außer der Tatsache, dass Beamte dem Staat gegenüber in einem besonderen Näheverhältnis stehen. Da ist zu der Regelung einer beschleunigten Bearbeitung von Beihilfeanträgen nicht viel anzumerken. Beamte werden echte Krankenkosten zeitnaher abrechnen können, zumal sie hierfür in Vorkasse gehen müssen. Aber nochmals, es besteht kein Zusammenhang zum anderen Teil des Gesetzes.

Die Regelung zur Modernisierung der Sicherheitsüberprüfung als zweiter Teil. Vom Umfang her ist der eigentliche Inhalt des vorliegenden Gesetzes. Man will im Wege der Digitalisierung die Möglichkeiten der Internetrecherche für die Sicherheitsbehörden erweitern. Zu diesem zweiten Teil sei insbesondere angemerkt: Die Sicherheitsbehörden sind der BND, das Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst (BAMAD) und das Bundesamt für Verfassungsschutz. Es ist allgemein bekannt, dass diese Dienste trotz Überschneidungen unterschiedliche Zielstellungen verfolgen. Ziel von BND und BAMAD sind eigentlich, das Gemeinwesen, unseren Staat und kritische Infrastruktur gegen Angriffe von *außen* abzuschirmen. Aufgabe des Bundesamtes für Verfassungsschutz ist, die freiheitlich-demokratische Grundordnung gegen gewaltsame kämpferische Umstürze von *innen* zu schützen. Dabei ist die Existenz des Bundesamtes für Verfassungsschutz im internationalen Rechtsvergleich westlicher Staaten mit Gewaltenteilung mit einer Ausnahmestellung versehen. Es gibt in keinem westlichen Staat einen vergleichbaren Dienst, der solche Untersuchungen durchführt. Die Digitalisierung des Staatsapparates bietet enorme Möglichkeiten, den Standard der Sicherheitsüberprüfungen im vorbeugenden personellen Sabotageschutz deutlich zu erhöhen. Ein zentraler Punkt ist dabei die Modernisierung der Befugnisse zur Verarbeitung personenbezogener Daten in Dateisystemen. Ein nicht unwesentlicher Teil besteht im Abbau bisheriger Ausnahmeregelungen bei gleichzeitiger Ausweitung von Ermessensspieldräumen. Vorstellbar ist eine Überprüfung aller zugänglicher Internetplattformen einschließlich sozialer Netzwerke im



Wege einer einfachen Sicherheitsüberprüfung bei Gefahren von außen. Kurz: Maßnahmen seitens BND und BAMAD aufgrund von gestiegener Gefährdungslage könnten nachvollziehbar sein.

Nach innen hingegen sind die Bürger mit einem hohen Grundrechtsschutz nicht zuletzt durch Artikel 5 GG, der Meinungsfreiheit, ausgestattet. Das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung die Meinungsfreiheit als grundlegendes Grundrecht gestärkt. Die Grenzen sind selbstverständlich sehr weit gezogen. Sie könnten z.B. in sozialen Netzwerken die Einführung der Monarchie verlangen. Dies dürfte nicht einer Überprüfung unterzogen werden. Gleichzeitig hat das Bundesamt für Verfassungsschutz aufgrund seines selbst eingeführten unbestimmten Rechtsbegriffes der „Delegitimierung des Staates“ die Inhalte des Sagbaren unter Umständen sehr verengt. Die Urteile des Bundesverfassungsgerichts haben Gesetzeskraft. Alle Behörden als vollziehende Gewalt sind an diese Gesetze gebunden. Es kann nicht sein, dass Behörden leichtfertig handeln, wie der Verfassungsschutz, um sich dann im Nachgang von Gerichten in Schranken weisen zu lassen. Mit ihrem Tätigwerden sind Behörden gehalten.

Gf. Vors. **Thomas Silberhorn** (CDU/CSU): Herr Professor, darf ich Sie bitten, auf die Zeit zu achten. Sie sind schon eine Minute drüber. Meinungsfreiheit gibt es hier im Überfluss.

SV Prof. Dr. iur. **Hansjörg Huber M.A.** (HS Zittau /Görlitz): Verzeihung. Lassen Sie mich kurz festhalten: Dieser unbestimmte Rechtsbegriff, die „Delegitimierung des Staates“ ist aus meiner Sicht mit dem Grundgesetz nicht vereinbar. Danke.

Gf. Vors. **Thomas Silberhorn** (CDU/CSU): Vielen Dank. Ihre ausführliche schriftliche Stellungnahme liegt allen Mitgliedern des Ausschusses bereits vor. Nun darf ich noch einmal einen Versuch unternehmen, Herrn Andreas Hartl zuzuschalten. Wir hören Sie immer noch nicht. Ich sehe, Herr Hartl, Sie haben auch keinen Knopf, sondern auch nur ein Mikrofon vor sich. Also, dann versuchen wir es noch einmal mit einer Überprüfung auf beiden Seiten. Und ich rufe als nächsten Sachverständigen Herrn Luca Manns auf. Darf ich um Ihr Eingangsstatement bitten?

SV **Luca Manns M.A., LL.M.** (Universität Köln): Vielen Dank, Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren. Es geht einmal zurück zum Sicherheitsüberprüfungsgesetz, thematisch gibt es darü-

ber ja viel zu sagen. Und in drei Minuten, die der Bundestag immer hat, ist das eine herausfordrende Sache.

Frau Hallmann hat gerade vieles gesagt, was die Praxis anbelangt. Wenn wir rechtlich auf die Frage schauen, was personeller Geheimschutz eigentlich darf, dann müssen wir feststellen, dass wir es hier mit einem absoluten Sonderregime zu tun haben, das sich eben nur auf solche Personen bezieht, die in sensiblen Tätigkeiten beschäftigt sind. Das heißt, wir dürfen nicht mit diesem normalen verfassungsrechtlichen Staat-Bürger-Verhältnis herangehen, sondern wir haben Personen, die möchten in einem Bereich im öffentlichen Dienst oder in der Privatwirtschaft tätig werden, in dem so hohe Schutzgüter bestehen, dass es eben nicht ausreicht, ein Führungszeugnis zu beantragen oder vielleicht eine Zuverlässigkeitssprüfung durchzuführen. Vor diesem Hintergrund müssen wir die Maßnahmen beurteilen, die wir im SÜG geregelt haben. Und wenn wir den Sabotageschutz zunächst einmal als eine große Überschrift in den Blick nehmen, dann ist, glaube ich, augenscheinlich, was die Literatur lange Zeit vertreten hat, nämlich dass Sabotageschutz den Innenbereich betrifft. Warum sollen wir uns da eigentlich Angehörige anschauen? Solange niemand in einen Bereich hineinkommt, der selbst ein Sicherheitsrisiko ist, ist doch alles super. Ich glaube, das müssen wir in einer Zeit, in der hybride Einflussnahmen, in der aber auch klassische Ansprachen wie im Spionagebereich, also Erpressungspotenziale, auch gegenüber Saboteuren zum Tragen kommen, komplett anders sehen. Russland wird sicherlich auch versuchen, das sehen wir ja auch, vom klassischen Bereich der Spionage wegzukommen, hin zu vermehrten Sabotageaktionen. Und dann müssen wir diesen Bereich auch härten. Härteten setzt eben auch voraus, sich anzuschauen, was in einer modernen Welt jeweils an Erkenntnissen vorhanden ist. Gerade bei den höheren Überprüfungsstufen führen wir teils tiefgehende, persönlichkeits erfassende Maßnahmen durch. Und dann zu sagen: Na ja, aber die Internetrecherche in offenen Netzwerken, das ist jetzt der Punkt, wo es bricht, ich glaube, da sind wir noch lange nicht. Sondern wenn wir über Netzwerke reden, in die die Personen selbst Daten einstellen, in die man nach Erwähnung einer Zugangshürde, vielleicht dem Login-Bereich, Einsicht nehmen kann, ist das ein sehr vertretbarer



Grundrechtseingriff, auch nach den neuen Anpassungen.

Schließlich die Anzeigepflicht. Das ist eigentlich aus meiner Sicht der wichtigste Änderungstatbestand der Novelle. Es war doch bigott, dass wir Personen hatten, die nach einer fünfjährigen Sicherheitserklärungsanpassung nicht mitteilen mussten, ob sie in Kontakt mit Vereinigungen stehen, die vielleicht auch erst in der Zwischenzeit extremistisch geworden sind oder dass sie Kontakte aufgenommen haben zu fremden Mächten. Gerade wenn wir sagen, wir nehmen den personellen und auch den materiellen Geheimschutz ernst und deswegen führen wir Überprüfungen durch, dann müssen diese Überprüfungen auch geeignet sein, in der heutigen Zeit der schnelllebigen Radikalisierungen und Ansprachen Fuß zu fassen. Und ich glaube, das tut die Novelle im Großen und Ganzen; die Einzelheiten habe Sie schriftlich vorliegen und die Ausführungen zu zwei, drei Anpassungen sind dort ebenfalls vermerkt. Mehr dazu vielleicht gleich noch im Frage teil.

Gf. Vors. **Thomas Silberhorn** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Manns. Und nun ist die Erwartung groß, Herr Hartl, dass wir Sie hören dürfen?

SV **Andreas Hartl** (BfDI): Das hoffe ich doch sehr, Herr Vorsitzender. Vielen Dank für die Gelegenheit, aus Bonn virtuell an der Sitzung teilnehmen zu können. Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, meine Damen und Herren, die BfDI ist Kontroll- und Beschwerdestelle für die Anwendung des SÜG. Auch wir sehen aus unserer Praxis und aus rechtlichen Gründen Reformbedarf am SÜG – insofern begrüßen wir die Initiative der Bundesregierung.

Ich habe drei Schwerpunkte für heute: Die Erweiterung der Internetrecherche, die Verarbeitung in Dateien und Befugnisse für uns. Bei der Erweiterung der Internetrecherche ist zu sehen, dass diese bisher nur für SÜ2 (erweiterte Sicherheitsüberprüfung) und SÜ3 (erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen) auch für die mitbetroffenen Personen gilt, und sie soll zukünftig auch ohne Abstufung für alle gelten. Zukünftig sollen also auch mitbetroffene Personen überprüft werden, also Personen mit einem besonderen Näheverhältnis. Diese Gleichsetzung von mitbetroffenen Personen mit betroffenen Personen, finden wir, ist zu weitgehend, die bisherigen Regelungen

für mitbetroffene Personen sind ausreichend. Die erweiterten Angabepflichten in der Kumulation und auch in der vorgeschlagenen Form sind aus unserer Sicht ebenfalls übermäßig. Konkret, die telefonische und die E-Mail-Erreichbarkeit, die Angabe von Profilnamen, der automatisierte Lichtbildabgleich – diese drei Punkte sind problematisch. Unser konstruktiver Vorschlag ist erstens, dass der Begriff „öffentliche zugänglich“ definiert wird, ebenfalls der Begriff der „sozialen Netzwerke“. Zweitens, dass wir eine zeitliche Beschränkung bei den Angabepflichten auf die vergangenen zwölf Monate haben und dass nur die primär verwendete E-Mail-Adresse und die primär verwendeten Nummern geprüft werden.

Der zweite Punkt betrifft die Verarbeitung von Daten in Dateien. Bislang gibt es die Unterscheidung zwischen Sicherheitsakte und Datei, §§ 18 und 20 SÜG. Aus unserer Sicht sollte diese Unterscheidung aufgegeben werden, sie ist nicht mehr zeitgemäß. Alleiniger Maßstab sollte der Zweck der Verarbeitung und dann die entsprechenden Maßstäbe aus der DSGVO oder der JI-Richtlinie sein. Aus unserer Sicht ist bei dem Punkt auch wichtig: Die Speicherung von Daten unbeteiligter Dritter in der Datei ist unverhältnismäßig. Das betrifft zum Beispiel Personen, die nach der Prüfung durch die mitwirkende Behörde keinen Bezug zur Sicherheitsüberprüfung haben. Das könnten zum Beispiel Geschädigte, also Zeuginnen und Zeugen aus Strafakten sein. Diese Verarbeitung ist für den Gesetzeszweck nicht erforderlich.

Letzter Punkt: Befugnisse. Derzeit können wir nur beanstanden, zur Stellungnahme auffordern und warnen. Gerade im nichtöffentlichen Bereich, bei Unternehmen sehen wir einen Wertungswiderspruch. Zum Beispiel dürfen wir heute gegen Unternehmen im Telekommunikationsbereich Bußgelder verhängen, nach SÜG aber nicht. Dabei geht es auch beim SÜG um sicherheitsempfindliche Tätigkeiten und besonders sensible personenbezogene Daten. Vielen Dank.

Gf. Vors. **Thomas Silberhorn** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Hartl. Das war eine Punktlandung und viele ganz konkrete Anregungen. Wir bleiben in der Videokonferenz und ich darf um seine Stellungnahme Herrn Günther Schotten bitten.

SV **Günther Schotten** (VSW Bundesverband): Herzlichen Dank, lieber Herr Vorsitzender und sehr geehrte Damen und Herren, für die



Möglichkeit, dass wir hier heute noch einmal die Punkte aufs Tablett bringen. Ich darf vorwegs schicken, dass meine eine verbandsübergreifende Stellungnahme ist, an der der Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI), der Bundesverband der Deutschen Sicherheits- und Verteidigungsindustrie e.V. (BDSV), der Bundesverband der Deutschen Luft- und Raumfahrtindustrie e. V. (BDLI), der Branchenverband der deutschen Informations- und Telekommunikationsbranche e.V. (Bitkom), der Bundesverband und Bundesarbeitskreis der Sicherheitsbevollmächtigten für den Geheimschutz in der Wirtschaft (BAK SiBe) und der Verband für Sicherheit in der Wirtschaft –VSW-Bundesverband e.V. mitgewirkt haben. Wir begrüßen ausdrücklich die Initiative der Bundesregierung, hier eine Gesetzesänderung durchzuführen. Das vorliegende Gesetz betrachten wir nicht als reinen Verwaltungsakt unter vielen, sondern es legt unseres Erachtens vielmehr fest, ob Deutschland in den nächsten Jahren wirklich verteidigungsfähig sein wird. Verteidigungsfähigkeit bis 2029 heißt für uns, das Sicherheitsüberprüfungsge setz so zu modernisieren und zu beschleunigen, dass es der sicherheitspolitischen Lage standhält. Ohne schnelle und planbare Sicherheitsüberprüfungen kann weder der notwendige Hochlauf in der Rüstungsproduktion stattfinden noch der Schutz kritischer Infrastrukturen gewährleistet werden – und genau diese stehen längst als vorrangiges Ziel im Visier Russlands. Unternehmen können qualifiziertes Personal nicht einsetzen, neue Fertigungs linien nicht starten und keine sensiblen Standorte absichern, solange sie monate lang auf Überprüfungsergebnisse warten. Die Überprüfungszeit ist eindeutig zu lang. Wir haben Fälle von bis zu sechs Monaten. Das bremst den Produktionsaufbau, schwächt die Einsatzbereitschaft und damit unsere Fähigkeit zur Abschreckung und zur Verteidigung. Ein zentraler Hebel liegt unseres Erachtens in der klaren Änderung des § 8 Absatz 2 Sicherheitsüberprüfungsge setz. Wir schlagen vor, dort festzuschreiben, dass bereits durch geführte Zuverlässigkeit überprüfungen etwa nach § 7 Luftsicherheitsgesetz, § 5 Waffengesetz oder dem Atomgesetz als gleichwertig zur einfachen Sicherheitsüberprüfung anerkannt werden können, sofern sie nicht älter als fünf Jahre sind. Hintergrund ist ein zutiefst praktisches Problem: Heute werden dieselben Personen durch unterschiedliche Behörden von Bund und Ländern mehrfach geprüft. Das kostet Zeit, bindet

knappe Kapazitäten, wie von der Dame aus dem Verfassungsschutz bereits auch erwähnt, in den Sicherheitsbehörden und verzögert verteidigungsrelevante Projekte genau dort, wo wir dringend Tempo brauchen. Eine gesetzlich verankerte Gleichwertigkeitsanerkennung verhindert diese Doppelprüfungen, entlastet die Behörden und beschleunigt den Einsatz sicherheitsrelevanten Personals im Rüstungshochlauf ebenso wie beim Schutz kritischer Infrastrukturen. Sicherheitsüberprüfungen sind schlicht kein Personalverwaltungsdetail. Sie sind eine sicherheitskritische Voraussetzung für Deutschlands Handlungsfähigkeit. Wenn Deutschland verteidigungsfähig bzw. kriegstüchtig sein soll, dann braucht es jetzt Verfahren, die schnell, digital, rechtssicher und mit klaren Zuständigkeiten funktionieren. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Gf. Vors. **Thomas Silberhorn** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Schotten, auch Ihnen. Nun darf ich Herrn Heiko Teggatz um seine Stellungnahme bitten.

SV **Heiko Teggatz** (dbb): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, verehrte Abgeordnete, ich bin heute als stellvertretender Bundesvorsitzender des Beamtenbundes hier zugegen und werde mich deshalb in meiner Stellungnahme auch auf die beamtenrechtlichen Vorschriften beziehen. Nach Absatz 1 des neuen § 80a Bundesbeamten gesetzes sollen künftig beantragte Erstattungen von Beihilfeaufwendungen unter bestimmten Voraussetzungen ohne Prüfung als erstattungsfähig gelten, sofern die Beihilfestetzungsstelle nicht innerhalb von vier Wochen über den Beihilfeantrag entschieden hat. Diese sogenannte Fiktionsregelung soll bis zum Ablauf des Jahres 2031 befristet sein, zugleich soll durch die gleichzeitige Etablierung eines Risikomanagementsystems eine Beschleunigung der Bearbeitung sichergestellt werden. Dadurch soll erreicht werden, dass die Anwendung der Fiktionsregel auf Ausnahmefälle begrenzt bleibt. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass aktuell die durchschnittliche Bearbeitungszeit beim Bundesverwaltungsamt bei etwa 15 Tagen liegt, jedoch ein stetig steigendes Volumen der Eingänge zu verzeichnen ist. Der dbb hat mit gewisser Verwunderung die Einschätzung des Bundesrechnungshofs zur Kenntnis genommen, dass die Fiktionsregelung zu ungeprüften Beihilfeausgaben führen könnte und deshalb abzulehnen sei. Dieser Einschätzung tritt der dbb angesichts



der aktuellen Bearbeitungssituation in der Beihilfe entschieden entgegen. Die nunmehr gefundene Regelung stellt erstmals eine realistische Option dar, das Problem der überlagerten Beihilfebearbeitungszeiten in den Griff zu bekommen. Selbstverständlich muss langfristiges Ziel sein, eine durchgehend zeitnahe Beihilfebearbeitung auch ohne eine Fiktionsregelung sicherzustellen. Dazu bedarf es neben einer regulatorischen Flankierung aber auch eines verstärkten digitalen personellen Einsatzes. Dieses kann jedoch absehbar nicht zeitnah erreicht werden, da erst für circa 20 Prozent der Bearbeitungskapazitäten eine Migration in die neuen Abrechnungsprozesse erfolgt ist. Der Umstieg muss bei den Bearbeitungsstellen aber parallel weiterverfolgt und umgesetzt werden. In diesem Zusammenhang darf ich darauf hinweisen, dass im Bundesbereich täglich 7 000 bis 8 000 Anträge auf Erstattung einer beihilfefähigen Behandlungskostenrechnung ankommen. Die Folgerung des Rechnungshofs, die Regelung sei verzichtbar, ist nach Ansicht des dbb daher unzutreffend. Die Einführung einer Fiktionsregelung bei der Beihilfebearbeitung kann trotz der ernstzunehmenden Kritik des Bundesrechnungshofs im Detail nach unserer Auffassung insgesamt klar befürwortet werden.

Im Übrigen muss auch zur Kenntnis genommen werden, dass die vorgesehene Fiktionsregelung kein völlig neues Rechtsinstrument ist und sich an der bestehenden Fiktionsregelung zum Beispiel im Sozialversicherungsrecht anlehnt. Zugleich darf die Situation des in der Beihilfebearbeitung eingesetzten Personals nicht unerwähnt bleiben, auch hier besteht das Problem des Fachkräftemangels. Eine Entlastung durch Vereinfachung, Digitalisierung und schließlich die neue Fiktionsregelung ist nach unserer Auffassung zwingend erforderlich. Dieser grundsätzliche Ansatz entspricht im Übrigen auch den Inhalten des aktuellen Koalitionsvertrags. In diesem Sinne herzlichen Dank.

Gf. Vors. **Thomas Silberhorn** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Teggatz. Nun darf ich Herrn Gunnar Vielhaack um seine Stellungnahme bitten.

SV Gunnar Vielhaack (BDSW): Ich vertrete den Bundesverband der Sicherheitswirtschaft. Wir haben eine Sonderregelung, eine Sonderregelung insofern, dass wir dem § 34a Gewerbeordnung unterliegen und der enthält bereits Voraussetzungen für die Sicherheitsüberprüfung. Warum ist das so

wichtig, dies zu erwähnen? Wir schützen sicherheitssensible oder sicherheitsempfindliche Liegenschaften mit 14 000 Menschen. Und diese 14 000 Menschen sind erforderlich, weil die zuständigen Stellen oder die Betreiber die Funktionen entsprechend ihrem Sicherheitsbedürfnis festgelegt haben. Wir haben bei unseren Mitarbeitenden eine Kündigungsfrist nach § 622 BGB von vier Wochen. Das heißt, auch ein Kollege, der seit 20 Jahren bei uns ist, kann mit einer Frist von vier Wochen kündigen. Den Ersatz müssen wir überprüfen lassen. Wir haben im Augenblick laut eigener Stellungnahme des BMWE (Bundesministerium für Wirtschaft und Energie) vom 1. Oktober 2025 Überprüfungszeiten von drei bis sechs Monaten im Regelfall und beim BAMAD von drei bis acht Monaten im Regelfall. Die Überprüfungszeit beim BAMAD wird durch die Überprüfung der mitbetroffenen Personen und durch noch mehr erforderliche Daten noch anwachsen. Das heißt, wir sind in der großen Sorge, wie wir Kündigende ersetzen sollen. Die Mitarbeitenden sind notwendig zum Schutz der Liegenschaften und wir haben einen Verzug zwischen vier Wochen und acht Monaten. Das heißt, unsere Bitte ist, zu überdenken, ob die spezialgesetzliche Regelung des § 34a Gewerbeordnung nicht für einen begrenzten Zeitraum – ich sage bewusst *für einen begrenzten Zeitraum* – ausreicht. Denn: Was wird überprüft? Überprüft wird das Bundeszentralregister, das heißt, kein Mitarbeitender von uns wird eingesetzt, ohne Durchleuchtung des Bundeszentralregisters, zweitens über die Schnittstelle zum Bundesamt für Verfassungsschutz und zum dritten auch noch über die Polizeibehörde. Das heißt, jeder Mitarbeitende von uns, ohne Ausnahme, hat bereits diese Überprüfung hinter sich.

Die Bitte ist, über eines nachzudenken: Wenn ich mich rechtfertigen möchte, ist eine 100,0-prozentige Überprüfung sicherlich das Gebotene. Wenn ich ein Risiko von 0,2 Prozent eingehe und die Überprüfungstiefe von 99,8 Prozent für ausreichend halte, dann erscheint mir das sehr viel besser, als wenn die Liegenschaft *nicht* geschützt wird. Denn der Kollege ist dann nicht da. Ich darf ein Zitat einbringen, etwas verfälscht: Stell dir bitte vor, es ist ein Spannungsfall und viel zu wenige sind da. Ich danke Ihnen.

Gf. Vors. **Thomas Silberhorn** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vielhaack. Wir haben damit alle Sachverständigen in ihrer Stellungnahme gehört. Ich



darf nun die erste Fragerunde eröffnen. Wir beginnen mit der CDU/CSU-Fraktion. Herr Kollege Henrichmann, bitte.

Abg. Marc Henrichmann (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich würde mit dem Themenblock SÜG starten und jeweils eine Frage an Herrn Vielhaack und dann eine an Herrn Manns stellen. Herr Vielhaack, Sie hatten gerade die Überprüfung nach der Gewerbeordnung kurz angerissen, verbunden mit der Bitte, diese gegebenenfalls vorübergehend zur Entlastung ausreichen zu lassen. Sie sprechen natürlich einen wunden Punkt an, der nicht nur Ihr Gewerbe betrifft, sondern eigentlich das ganze System der Sicherheitsüberprüfung: dass die Verfahren unendlich lange dauern und wir umgekehrt einen riesengroßen Bedarf haben. Jetzt haben Sie gerade mehr oder weniger eine Bitte geäußert, die Gewerbeordnung sozusagen als Hilfskrücke zu nutzen. Aber es gibt ja auch noch andere spezialgesetzliche Regelungen. Im Waffengesetz kennen wir das, in der Luftsicherheitsbranche kennen wir das, dass Personen sicherheitsüberprüft sind, und sogar zum Beispiel beim Waffenrecht mit Nachberichtspflichten, das Einbeziehen des Verfassungsschutzes und Ähnlichem. Die Frage deswegen an Sie: Sehen Sie Potenzial für eine größere Lösung, dass man diese spezialgesetzlichen Regelungen vielleicht generell einflechtet?

Und Herr Manns: Sie hatten dieses Sonderregime schön beschrieben und gesagt, worum es hier geht, dieses Spannungsfeld zwischen Überprüfung und der Schutzfunktion, die das Gesetz haben soll. Jetzt haben wir das Thema Messenger-Dienste, Social Media natürlich, wir haben das Thema Meldedaten, aber worüber wir uns beispielsweise nicht unterhalten haben, sind die Foren in Messenger-Diensten, die im Terrorismuskontext regelmäßig auffällig sind. Ich würde Sie bitten, die Herausforderungen, und die Risiken einmal zu beleuchten und dann vielleicht eine kurze Abwägung im Bereich Datenschutz, Grundrechte, aber auch technische Umsetzbarkeit, Praktikabilität vorzunehmen. Danke schön.

SV Gunnar Vielhaack (BDSW): Danke für die Anregung. Ich darf einmal konkretisieren: Wenn ich § 34a Gewerbeordnung sage, dann meine ich dort den Absatz 1a Satz 5 Nummer 2, das heißt, die Überprüfung, die eben zwingend auch über den Verfassungsschutz laufen muss.

Wir haben folgende Regelung, § 7 Luftsicherheitsgesetz: Das BMWE sagt selbst in seinen Richtlinien, dass die Überprüfung nach § 7 Luftsicherheitsgesetz die Überprüfung nach dem heutigen Sabotageschutz ersetzt. Ob das noch Bestand haben wird nach der Änderung des SÜG, da habe ich meine Zweifel. Denn das SÜG verschärft ja die Sabotageschutzregelung erheblich, mit mitbetroffenen Personen, mit sehr viel mehr Daten, die erhoben werden, mit Daten aus Internetplattformen, Social Media. Und das tut § 7 Luftsicherheitsgesetz im Augenblick nicht. Bleibt diese Feststellung, diese Position also erhalten? Jedenfalls heute ist es so, dass die Überprüfung nach § 7 Luftsicherheitsgesetz die Überprüfung nach Sabotageschutz, § 9 SÜG ersetzt.

Außerdem, Sie haben es richtig angesprochen, Waffengesetz – und wohlgerne nicht nur § 5, sondern auch § 6 Waffengesetz, nämlich die persönliche Eignung, die weitere Überprüfungstiefen erfordert: Um es ganz klar zu sagen, die §§ 5 und 6 Waffengesetz haben eine viel größere Überprüfungstiefe als die Überprüfung nach § 9 SÜG nach heutigem Stand. Nur als Beispiel: Sämtliche Erkenntnisquellen, die § 5 Waffengesetz hat, hat auch § 9 SÜG, aber keine einzige weitere. Das Waffengesetz hingegen fordert im § 6 eine Überprüfungstiefe der Polizeidienststellen der letzten zehn Jahre bei den Wohnsitzbehörden. Um es klar zu sagen, von der Trunkenheitsfahrt eines Mitarbeitenden vor sechs Jahren, die niemand geschädigt hat, weiß die Überprüfung nach SÜG gar nichts, die Polizeibehörde aber sehr wohl. Meine Anregung wäre dringend zumindest zu überlegen, ob ganz klar im Gesetz bestimmt wird, dass die Überprüfung nach § 9 SÜG nicht erforderlich ist, wenn innerhalb der letzten fünf Jahre eine Überprüfung durchgeführt worden ist nach den §§ 5 und 6 Waffengesetz. Das löst das Problem der Sicherheitswirtschaft aber nur in Teilen. Es löst das Problem der Sicherheitswirtschaft im Bereich der Bundeswehr, denn dort sind alle Kolleginnen und Kollegen bewaffnet und haben damit sowieso eine Überprüfung nach Waffengesetz. Es löst aber nicht das Problem für die ungefähr 6 000 Mitarbeitenden, die in zivilen Objekten tätig sind und zum großen Teil nicht bewaffnet sind – die warten trotzdem noch fünf bis acht Monate.

Gf. Vors. **Thomas Silberhorn** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vielhaack. Herr Manns, bitte.



SV Luca Manns M.A., LL.M. (Universität Köln): Einen Satz noch ganz kurz zu diesem Thema: Mir scheint der Unterschied vor allem, aber das liegt vielleicht auch an der Fragerichtung, darin zu liegen, dass ich keine Sicherheitserklärung ausfülle, also bestimmte Bewertungen über Kontakte oder Reiseziele, und die nicht drin sind.

Aber das war gar nicht die Frage an mich. Die Frage an mich lautete: Was ist denn mit sozialen Netzwerken? Und ja, das ist tatsächlich kompliziert. Ich glaube, wir Deutschen haben da auch wieder so eine besondere Angst, weil das irgendwie etwas Neues ist, das haben wir noch nie gemacht. Das führen wir langsam erst ein, während irgendwie die Sicherheitsermittlungen bei der Ü3, wo wir Gott weiß wen befragen, was die Leute privat so machen, das finden wir ganz okay, weil es das schon immer gab. Wir müssen immer aufpassen, ob die Dinge, die Schwingungen, die wir fühlen, juristisch begründet sind, oder ob die eher aus einer Art Veränderungsangst kommen. Ich glaube über soziale Netzwerke, die offen sind, müssen wir nicht ernsthaft sprechen. Bei den Betroffenen, ja, dann geht es wieder zur Frage, welchen Einfluss die auf die Person haben, aber, dass die Betroffenen in offenen Netzwerken betrachtet werden, ist, glaube ich, eine Selbstverständlichkeit. Jetzt habe ich dann aber zum einen Netzwerkprofile, wie zum Beispiel auf Instagram oder Facebook, die nur für Freunde offen sind, geschlossene Profile. Das ist das eine. Und das andere ist die Frage, das haben Sie angesprochen, gerade bei Telegram gibt es Riesengruppen oder gar Kanäle, in die Sie technisch gar nicht hineinschreiben können. Die dienen jetzt offensichtlich nicht der Kommunikation, sondern dem Mitlesen, dem Informiertsein, haben also erstmal keinen besonders starken inhaltlichen Bezug zu den Kommunikationsgrundrechten, liegen aber technisch auf einer Ebene. Also anders als bei Instagram, wo Sie quasi die Direct-Messenger-Funktion haben und das Profil woanders, haben Sie das bei Telegram nicht. Das heißt, rechtlich gesehen, glaube ich, weil wir ja immer eine Güterabwägung vornehmen, werden Sie, gerade bei der Ü3, wenn Sie im Bereich Nachrichtendienst oder nachrichtendienstgleiche Stelle sind, sicherlich auch darüber sprechen können, ob Sie in geschlossene Profile hereinschauen. Ob Sie das auch bei Telegram hinkriegen, ist die Frage, weil Sie ja da diese Vorschauexte der Privatchats sehen. Vermutlich wird

es einfach praktisch keinen Weg geben, sich das irgendwie anzuschauen, abgesehen davon, was bei beiden Verfahren sicherlich extrem mühsam wäre, weil man sich neben die Person setzen muss und in deren Handy gucken muss. Das ist jetzt aber nur so ein praktischer Aspekt, der juristisch nicht die Mega-Rolle spielt. Aber wenn wir einfach eine konsequente Dogmatik fahren, dann werden wir bei der Ü3 sicherlich einiges dürfen. Ob wir in Telegram reinschauen? Wahrscheinlich nicht, aber vielleicht kann man da zumindest eine Liste verlangen, in der wir fragen, in welchen Telegram-Gruppen und Kanälen mit über 500 Mitgliedern jemand ist. Dann kann man das zumindest als eine Art Kontakt zu einer extremistischen Bestrebung bewerten. Vielen Dank.

Gf. Vors. **Thomas Silberhorn** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Manns. Ich verfahre bei der Uhr etwas großzügig, weil Sie gestellte Fragen von Abgeordneten beantworten. Ich werde bei den Fragen aller Fraktionen so verfahren. Die Abgeordneten müssen nur im Blick behalten, dass die Anzahl der Fragerunden und der Fragen, die möglich sind, dadurch natürlich limitiert wird. Die nächste Frage darf die AfD-Fraktion stellen, Herr Janich, bitte.

Abg. **Steffen Janich** (AfD): Vielen Dank. Meine Fragen gehen an Herrn Prof. Huber und an Herrn Andreas Hartl. Herr Huber, ich hatte den Eindruck, Sie sind mit Ihrer Antwort im Eingangsstatement noch nicht ganz fertig geworden. Sie endeten dort mit der Begrifflichkeit der „Delegitimierung des Staates“. Vielleicht können Sie da noch einmal ausführen, was Sie uns damit sagen wollten. Und meine zweite Frage geht an Herrn Hartl. Sehen Sie bei der künftigen obligatorischen Überprüfung von sozialen Netzwerken und Webseiten der Personen, welche von einer Sicherheitsüberprüfung betroffen sind, die Grundsätze der Datensparsamkeit und der Zweckbestimmung der Datenerhebung gewahrt? Vielen Dank.

SV Prof. Dr. iur. Hansjörg Huber M.A. (HS Zittau/Görlitz): Danke für die Frage. In der Tat bin ich nicht ganz fertig geworden. Es ist folgender Hintergrund: Ich denke, dass rechtlich klar ist, dass wenn Behörden wie der Verfassungsschutz tätig werden, sie Befugnisnormen brauchen. Wenn sie im Bereich des SÜG tätig werden, haben sie dieses als Befugnisnorm. Aber innerhalb dieser Befugnisnorm gibt es Kriterien, die dann zur Anwendung



kommen. Kriterien, die zur Anwendung kommen, sind sogenannte unbestimmte Rechtsbegriffe. Das heißt also, Rechtsbegriffe, die wie „Delegitimierung des Staates“, wenn man sie spontan liest, verschieden oder unterschiedlich verstanden werden können. Dieses unterschiedliche Verstandenen-werden-Können ist aber nur scheinbar so. In der Regel sind unbestimmte Rechtsbegriffe durch Lehre und Rechtsprechung ausgefüllt. Wenn eine Behörde unbestimmte Rechtsbegriffe versucht anzuwenden, dann ist es entscheidend, sich klarzumachen, wo diese unbestimmten Rechtsbegriffe innerhalb einer Befugnisnorm überhaupt auftauchen dürfen. Jede Befugnisnorm hat Rechtsfolgenseiten und Tatbestandsseiten. Die Rechtsfolge wäre zum Beispiel festzustellen, dass eine Sicherheitsüberprüfung zu einem positiven Ergebnis führt. Es wäre dann die Rechtsfolge, jemanden aus dem Dienst zu entlassen oder nicht mehr weiter zu beschäftigen bzw. nicht einzustellen. Das wäre die Rechtsfolge. Auf der Tatbestandsseite müssten Sie dann prüfen, ob denn wirklich eine Delegitimierung des Staates vorliegen würde. Ich müsste also diesen unbestimmten Rechtsbegriff zur Anwendung bringen. Jetzt gibt es aber den großen Unterschied in der Frage, wie ich diese Rechtsbegriffe auslegen kann. Während ich auf der Rechtsfolgenseite bewusst Ermessen einräume, was die Rechtsfolge angeht, sind unbestimmte Rechtsbegriffe nicht von dem Ermessen umfasst. Das heißt also, Sie haben dort ganz enge Regelungen, was unter „Delegitimierung des Staates“ zu verstehen ist. Es gibt manchmal Beurteilungsspielräume für die Auslegung, die gehen aber in der Regel gegen null. Meine eigene Erfahrung ist eher dahingehend zu sehen, dass dieser unbestimmte Rechtsbegriff überweit ausgelegt wird und deswegen gegen Grundrechte verstößt. Danke.

Gf. Vors. **Thomas Silberhorn** (CDU/CSU): Vielen Dank. Herr Hartl, Sie waren angefragt.

SV **Andreas Hartl** (BfDI): Vielen Dank. Zur Frage, ob diese obligatorische Überprüfung im Bereich Social Media mit den Prinzipien der Zweckmäßigkeit und Datensparsamkeit übereinstimmt: Ich würde sagen, das Prinzip, ob es zweckmäßig ist, ist hier nach Sinn und Zweck des SÜG auszurichten und da glaube ich schon, dass man die Auswertung von Aussagen auf Social Media mit dem Zweck in Einklang bringen kann, also: Ja. Beim Thema der Datensparsamkeit muss man auch sehen: Was die Personen selbst veröffentlichen, ist

deren Sache. Unser Vorschlag wäre, um es verhältnismäßig zu machen, eine Beschränkung auf ein Jahr, also nur das, was zwölf Monate zurückliegt. Ansonsten ist die Frage der Datensparsamkeit oder der Datenspeicherbegrenzung aus unserer Sicht hier insofern geklärt, dass sich nach dem Zweck der Verarbeitung ergibt, wie lange das gespeichert werden muss für die Zwecke der Sicherheitsüberprüfung. Auch das kann durchaus konform sein.

Gf. Vors. **Thomas Silberhorn** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Hartl. Nun fragt die SPD-Fraktion, Herr Kollege Baldy, bitte.

Abg. **Daniel Baldy** (SPD): Vielen lieben Dank. Meine zwei Fragen richten sich an Frau Hallmann. Wir haben schon sehr viel über das Thema Internet und Social-Media-Recherche gesprochen. Es ging auch um die Frage, das zu begrenzen. Wenn Sie vielleicht einmal kurz aus der Praxis darstellen könnten, was diese Möglichkeit, die der Gesetzesvorschlag Ihnen gibt, für Sie bedeutet, insbesondere, weil Sie auch in Ihrer Stellungnahme geschrieben haben, dass sich der Prüfungsaufwand verzehnfachen wird, was eben diese Maßnahme am Ende auch vielleicht bei Ihnen an Entlastung bringt, aber tatsächlich dann auch im Verfahren, was es für Sie vereinfacht.

Die zweite Frage: Der Gesetzentwurf sieht in § 9 vor, dass wir eine Ausnahme bei Personen haben, die weniger als acht Wochen in einem sicherheitsempfindlichen Bereich arbeiten, und für die auf die Sicherheitsüberprüfung verzichten. Könnten Sie dazu aus fachlicher Sicht Stellung nehmen, inwiefern das tatsächlich angebracht ist, bei einer achtwöchigen Beschäftigung auf eine Überprüfung zu verzichten, oder ob erst nach acht Wochen ein Geheimnisverrat stattfindet? Danke.

SVe **Cordula Hallmann** (BfV): Herzlichen Dank für die Fragen. Zum einen, was die erweiterten Internetrecherchemöglichkeiten angeht, würde ich gerne kurz an Herrn Hartl anknüpfen, was die Begrenzung der Dauer von Speicherung angeht: Nach der Systematik des SÜG schauen wir einerseits in die Vergangenheit, andererseits machen wir auch eine Prognose. Im SÜG ist festgelegt, dass wir Erkenntnisse der letzten fünf Jahre auch bei der Bewertung eines Risikos heranziehen können. Insofern wäre eine Begrenzung auf ein Jahr aus meiner Sicht jetzt nicht praxisgerecht, sondern wir sollten schon diesen Fünf-Jahres-



Zeitraum nutzen. Insgesamt, das hatte ich ja auch in meiner Stellungnahme vorgetragen, halten wir die Internetrecherche einfach für ein zeitgemäßes Mittel, denn die Aktivitäten von Personen, von uns allen, ich sehe hier gerade auch diverse Handys auf dem Tisch, verlagern sich nun einmal ins soziale Netz. Und insofern denke ich, der Blick ins Internet ist ein sehr wertiger.

Ich will auch nochmal zur Systematik vortragen: Wenn wir im Internet eine sicherheitserhebliche Erkenntnis entdecken, beispielsweise jemand postet russische Propaganda oder äußert Reichsbürgernarrative, verschiedenste Sachen, dann ist das kein Automatismus, dass ich aufgrund dieser Erkenntnis direkt ein Sicherheitsrisiko feststelle, sondern es ist eine Erkenntnis, die wir dann im Gesamtspiel bewerten. Wir begrüßen es auch, dass Erkenntnisse zur Partnerin/zum Partner in die Bewertung generell einbezogen werden, auch bei der Ü1. Das entspricht insgesamt auch der Systematik des SÜG, dass eine nahestehende Person immer auch ein „durchschlagendes Risiko“, so nennen wir das, bedeuten kann. Ich weiß jetzt nicht, ob Sie möchten, dass eine Person in sicherheitsempfindlicher Tätigkeit tätig ist, die mit einem Partner zusammen ist, der zu gewalttätigen Aktionen gegen die Rüstungsindustrie aufruft. Ich denke, das muss bewertet werden. Und insofern denke ich, das ist unkritisch zu sagen: Wir machen das für alle Überprüfungsarten. Wenn ich über den Aufwand, die Verzehnfachung gesprochen habe, liegt das einfach daran, dass wir bislang im Bereich Ü2, Ü3 eine Ermessensvorschrift hatten. Also es war möglich, die Recherchen durchzuführen, jetzt ist es eine verpflichtende Recherche, die wir sehr begrüßen, nur multipliziert sich das dann. Wir haben wahnsinnig viele Überprüfungen nach Ü1, nach Ü2, relativ wenige nach Ü3. Und wenn wir jetzt jeweils die mitbetroffene Person dazu addieren, ist das einfach ein Rechenexample, dass wir also auf knapp 100 000 Internetrecherchen kommen werden, die wir natürlich, weil wir sehr stark an Digitalisierung interessiert sind, weitestmöglich vereinfachen wollen. Gleichwohl ist es immer wichtig, dass ein Mensch, ein Auswerter über die Ergebnisse schaut, um zu sehen, was diese Erkenntnis für die Gesamtbeurteilung der Person bedeutet. Und insofern hatte ich eben für die Resourcen geworben.

Zum zweiten Thema Ausnahme: Vier-Wochen- oder Acht-Wochen-Frist? Also letztlich ist es nur

wichtig, dass es sich um eine vorübergehende Tätigkeit handelt, bei der von einer Überprüfung abgesehen werden kann. Wenn es um Personen geht, die im Außenbereich sicherheitsempfindlicher Liegenschaften tätig werden, denke ich mit dem entsprechenden Wissen, dass wir hier auf eine Überprüfung für einen temporären Zeitraum, ob er jetzt vier Wochen oder acht Wochen ist, durchaus verzichten können. Vielen Dank.

Gf. Vors. **Thomas Silberhorn** (CDU/CSU): Vielen Dank, Frau Hallmann. Die nächste Frage stellt für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Herr Kollege Emmerich, bitte schön.

Abg. **Marcel Emmerich** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich habe zwei Fragen an zwei Sachverständige. Einmal an Sie, Herr Hartl, und danach an Sie, Frau Hallmann. Ganz grundlegend noch gesagt, ist es natürlich sehr gut, dass wir das Sicherheitsüberprüfungsgegesetz reformieren, gerade in diesen rauen Zeiten. Das ist ein sehr wichtiger Baustein zum Schutz unseres Staates. Meine Frage wäre zunächst an Sie, Herr Hartl: Können Sie noch einmal sagen, wo der Gesetzentwurf wirklich über das Ziel hinausschießt und auch Gefahr birgt, total unverhältnismäßig in die Persönlichkeitsrechte von betroffenen Personen einzutreten? Sie hatten vorhin im Eingangsstatement schon ein paar Punkte dargelegt, aber ich will Ihnen nochmal die Zeit dafür geben.

Und meine andere Frage geht an Sie, Frau Hallmann: Sie haben vorhin gesagt, dass bei der Überprüfung auch Automatisierungspotenzial vorhanden ist. Können Sie erklären, was damit gemeint ist?

Gf. Vors. **Thomas Silberhorn** (CDU/CSU): Vielen Dank. Herr Hartl, Sie dürfen die erste Frage beantworten.

SV **Andreas Hartl** (BfDI): Vielen Dank. Auf den Punkt gebracht haben wir Bauchschmerzen bei der Einbeziehung von mitbetroffenen Personen und die Tiefe, zu der auch diese untersucht werden sollen. Wir sind der Meinung, dass die aktuelle Regelung, wenn es aufgrund der Prüfung Anlass gibt, stärker einzusteigen, natürlich gereffertigt ist. Aber die Tiefe, mit der das gemacht werden soll, geht uns zu weit.

Auch ein Punkt, der eben diskutiert wurde, die Überprüfung von sozialen Medien, von



Netzwerken und von Internetplattformen geht uns in der Tiefe zu weit. Ich will vielleicht noch einen Punkt klarstellen zu dem, was Frau Hallmann eben gesagt hat. Unser Vorschlag bezieht sich darauf, ob Netzwerke in den vergangenen zwölf Monaten aktiv genutzt wurden. Wenn diese aktiv genutzt wurden in den vergangenen zwölf Monaten, können diese auch retrograd, natürlich länger als einen Monat zurück, ausgewertet werden. Es bezieht sich nicht auf den Überprüfungszeitraum, sondern auf die Frage: Wird das Netzwerk noch tatsächlich aktiv genutzt? Und hier eben auch die Punkte, dass Begriffe wie „öffentlich zugänglich“ unbestimmt sind – das war eben auch schon Gegenstand von verschiedenen anderen Beiträgen von Sachverständigen. Die Definition von „sozialem Netzwerk“ – wann ist ein Angebot ein soziales Netzwerk und wann nicht? Hier wäre es gut, wenn man im Interesse der Rechtssicherheit Klarheit schaffen würde. Und eben auch der Punkt von „unbeteiligten Dritten“, dass Daten über diese auch verarbeitet werden können, obwohl diese unbeteiligte Geschädigte in Strafakten sind. Das sind im Wesentlichen die Punkte, bei denen wir auch gern bereit sind, im weiteren Gesetzgebungsverfahren dabei zu unterstützen, angemessenere Regelungen zu finden. Danke.

SVe Cordula Hallmann (BfV): Vielen Dank für die Frage. Automatisierungspotenziale – ich will drei Punkte herausgreifen. Zum einen haben wir das Sicherheitsüberprüfungsverfahren insofern digitalisiert, dass wir digitale Sicherheitsüberprüfungsakten führen. Sie müssen sich vorstellen, dass wir bundesweit etwa 400 000 Personen in sicherheitsempfindlicher Tätigkeit haben und bislang immer Papierakten hatten. Jetzt haben wir diese Akten digital abrufbar. Das macht das Ganze sehr viel handhabbarer, zum Beispiel auch bei der Steuerung von Sicherheitsüberprüfungen. Sie alle, also die Bedarfsträger, rufen häufig bei uns an und sagen, hier muss das ganz schnell gehen etc. und dann fangen wir an, sozusagen den Fall zu suchen, um ihn zu priorisieren. Das hat sich durch verschiedene Datenbanken, wir haben eine Datenbank zur Steuerung der Sicherheitsüberprüfungen eingerichtet, wesentlich optimiert. Ich kann wirklich punktgenau, tagesaktuell die Fälle priorisieren.

Ein wesentlicher Quantensprung war aus unserer Sicht die Einführung der ElekSi, der sogenannten elektronischen Sicherheitserklärung, die

mittlerweile auch von über 40 Behörden im Regelbetrieb angewandt wird. Das ist insofern eine große Erleichterung. Früher kamen die Sicherheitserklärungsformulare per Papier an, mussten abgetippt und ins System gespielt werden. Jetzt haben wir ein strukturiertes Formular, das bei Eingang direkt in die Datenbanken läuft, das BZR wird automatisch angestoßen etc. Das heißt, für diese Regelabfragen, die dann angestoßen werden, liegen innerhalb kürzester Zeit die Ergebnisse vor. Wir versprechen uns durch diese elektronische Sicherheitserklärung im Weiteren eine Beschleunigung der Verfahren.

Im Bereich Internetrecherchen sind wir dabei zu überlegen, welche Tools uns die Arbeit erleichtern könnten. Bislang ist es so, dass sich der Internetauswerter einen Fall vornimmt, eine Person, und zu dieser dann in verschiedenen Internetplattformen einzeln abfragt. Auch da gibt es Recherchetools, die allgemein anerkannt sind, die auch Open Source Intelligence sind, wo wir dieses Verfahren vereinfachen können, indem wir einen Namen eingeben und direkt Treffer bekommen, um uns diese manuelle Recherche etwas zu erleichtern. Vielen Dank.

Gf. Vors. **Thomas Silberhorn** (CDU/CSU): Vielen Dank, Frau Hallmann. Für die Fraktion Die Linke fragt nun der Kollege Köstering. Bitte.

Abg. **Jan Köstering** (Die Linke): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich würde mit meinen Fragen bei Herrn Baunack beginnen. Herr Baunack, Sie haben in Ihrer Stellungnahme erhebliche Bedenken dagegen geäußert, die Herkunft von Beschäftigten in sicherheitsempfindlichen Bereichen zum Anlass zu nehmen, von einem erhöhten Sicherheitsrisiko etwa durch Erpressbarkeit auszugehen. Können Sie vielleicht einmal aus Ihrer anwaltlichen Praxis in der natürlich gebotenen Abstraktheit Fälle schildern, in denen eine Sicherheitsüberprüfung an der Herkunft zu scheitern droht, obwohl dem Betroffenen konkret nichts vorzuwerfen ist? Und muss mit einem derart ausgestalteten Gesetz dann auch davon ausgegangen werden, dass bei erneut angeschlossenen Sicherheitsüberprüfungen dann vermehrt aktuell sicherheitsüberprüften Menschen der Jobverlust droht, weil nach den neuen Kriterien die ursprüngliche Sicherheitsfreigabe nicht mehr erlangt wird? Und wie bewerten Sie dies arbeitsrechtlich, gerade wenn eben nicht eine Neueinstellung an der



Sicherheitsüberprüfung scheitert, sondern eine Weiterbeschäftigung wegen einer abgelehnten Ermächtigung nicht mehr möglich ist? Vielen Dank.

SV Sebastian Baunack (dka Kanzlei): Vielen Dank für die Frage. Dazu möchte ich gern Stellung nehmen. Wir haben tatsächlich eine deutlich ausgeweitete Zahl von Beschäftigungsverhältnissen, die wegen Sicherheitsüberprüfungen unter Druck stehen. Das liegt vielleicht an der verschärften Sicherheitslage. Es liegt aber auch an der veränderten Praxis der Behörden, aber auch der privaten Arbeitgeber. Wir haben häufig Fälle, dass Beschäftigte Angehörige in Risikostaaten haben. Das liegt daran, dass wir eine Migrationsgesellschaft sind, dass wir in den letzten Jahren viel Zuzug aus dem Nahen Osten hatten, auch aus der Ukraine, dass die Leute aus guten Gründen hierhergekommen sind, weil sie vor Krieg und Verfolgung geflohen sind und hier arbeiten möchten, hier arbeiten und sich hier in Bereichen einbringen, die wichtig für unser Gemeinwesen sind. Ich gebe ein Beispiel: Ich habe eine Mitarbeiterin, die IT-Dienstleistungen erbringt. Sie kommt aus einem Staat im Nahen Osten und ist von dort aufgrund religiöser Verfolgung geflohen. Und nun kam die Sicherheitsüberprüfung und sie gab dort an, Geschwister in dem Staat zu haben. Ob die noch leben oder nicht, weiß sie gar nicht. Sie denkt, die Geschwister sind auch geflohen, kann das aber nicht nachweisen. Was machen wir? Der Beschäftigungsgeber beendet das Arbeitsverhältnis, sagt, wir können sie nicht mehr beschäftigen, weil es ein Sicherheitsrisiko gibt. Die Darlegungs- und Beweislast liegt bei ihr. Sie kann das aber nicht beweisen. Wie soll sie denn beweisen, dass sie gar keine Geschwister in dem Land im Nahen Osten mehr hat? Sie denkt, die sind alle geflohen. Und dadurch verliert sie ihr Beschäftigungsverhältnis. Das führt zu einem riesigen Ungerechtigkeitsgefühl, weil sie sich hier doch extra eingebracht hat, eine Ausbildung gemacht hat, sich ein Beschäftigungsverhältnis gesucht hat, wo sie sich voll einbringen kann, wo sie am demokratischen Gemeinwesen mitwirken kann. Und jetzt verliert sie ihren Beruf – weswegen? Wegen etwas, worauf sie keinen Einfluss hat. Die Rechtsprechung sagt, wir brauchen mehr als eine abstrakte Gefährdung. Wir brauchen eine konkrete Gefahr. Und ich denke, hier ist ein Ansatzpunkt. Hier muss der Gesetzgeber tätig werden. Es reicht nicht zu sagen, na ja, der Arbeitgeber, der Dienstherr hat einen

Beurteilungsspielraum, ob er da ein Sicherheitsrisiko feststellt oder nicht. Das kann auch gerichtlich nicht vernünftig überprüft werden. Aber das muss gerichtlich voll überprüfbar sein. Da muss der Gesetzgeber tätig werden.

Das Bundesverwaltungsgericht sagt, bislang ist es so: Beurteilungsspielraum, eingeschränkte Überprüfbarkeit. Das führt zu einem großen Problem. Nehmen wir mal das BAMF. Der Gesetzgeber hat das Asylgesetz geändert, hat eingeführt, dass beim BAMF nach § 5 Absatz 6 Asylgesetz jeder Beschäftigte, jede Beschäftigte einer Sicherheitsüberprüfung unterzogen werden muss. Das betrifft alle, die dort arbeiten. Dort arbeiten aber ganz viele Menschen mit Migrationshintergrund, gerade weil das BAMF Menschen sucht, die die entsprechenden Sprachen kennen, die auch das Hintergrundwissen haben. Wozu soll das denn führen, wenn die jetzt alle ihre Beschäftigungsverhältnisse verlieren, weil sie da noch Angehörige haben, und nicht nur sie, vielleicht auch noch, jetzt soll es ja ausgeweitet werden, ihre Ehepartner, ihre Lebensgefährtinnen und -gefährten. Ist das überhaupt hinreichend bestimmt? Lebensgefährte, ab wann bin ich denn Lebensgefährte? Wie verstehtigt muss es denn sein? Ich will sagen: Hier gibt es eine riesige Rechtsschutzlücke für die Beschäftigten. Die Beschäftigten sind darlegungs- und beweisbelastet für ihre Eignung, dieser Pflicht können sie nicht nachkommen, es braucht eine volle gerichtliche Überprüfbarkeit, und das muss der Gesetzgeber sicherstellen. Danke.

Gf. Vors. **Thomas Silberhorn** (CDU/CSU): Vielen Dank. Wir können in eine zweite Fragerunde starten. Für die CDU/CSU-Fraktion fragt der Kollege Oest, bitte schön.

Abg. **Florian Oest** (CDU/CSU): Vielen Dank. Ich würde meine Frage auf das Bundesbeamten gesetz ausrichten und gern an Sie richten, Herr Teggatz, und zwar verbunden: Wie beurteilen Sie die Vereinbarkeit der geplanten Fiktionsregelung mit der Fürsorgepflicht des Dienstherrn und dem Rechtsstaatsprinzip? Und daran vielleicht anschließend: Welche Risiken sehen Sie bei einer automatisierten Festsetzung von Beihilfeleistungen, ganz besonders hinsichtlich der Prüfqualität, Gleichbehandlung und Fehleranfälligkeit?

SV Heiko Teggatz (dbb): Vielen Dank für die Frage. Zum einen: Beihilfe ist ja Teil der Alimentation von Beamten und Beamten. Das heißt,



genauso wie die Bezüge gehört auch die Beihilfe mit dazu. Das ist klassisch in der Sparte Fürsorge anzusiedeln, gar keine Frage. Durch die Fiktionsregelung wird es hoffentlich gelingen, dass Kolleginnen und Kollegen, oftmals auch gerade in den niedrigeren Besoldungsgruppen, nicht mehr so lange warten, um das vorverauslagte Geld für die Krankenbehandlung erstattet zu bekommen – darum geht es ja hier im Prinzip. Jedem Beamten und jeder Beamtin muss es möglich sein innerhalb der Mahnfristen der Krankenhäuser und Ärzte seine Rechnung zu bezahlen. Und das ist im Moment eben gerade nicht mehr gewährleistet. Das Bundesverwaltungsamt gibt sich die größte Mühe in der Beihilfebearbeitung, aber aufgrund der Vielzahl der Fälle stoßen die Kolleginnen und Kollegen an ihre Grenzen und umgekehrt warten auch diejenigen, die die Beihilfe beantragen, teilweise ungerechtfertigt lange auf ihre Erstattung.

Zur zweiten Frage, die automatisierte Festsetzung. Beihilfe ist immer noch abhängig von dem Beihilfeantrag, den der Beamte oder die Beamtin letztendlich beim Dienstvorgesetzten stellt. Es gibt aber Möglichkeiten, den Prozess ein wenig zu beschleunigen, zu entbürokratisieren, zu digitalisieren und damit natürlich auch erheblich anwenderfreundlicher und bearbeitungsfreundlicher zu gestalten. Das machen einige Länder, Nordrhein-Westfalen zum Beispiel. Da ist diese Beihilfe-App, wie sie auch beim Bund läuft, sehr gut in die Systeme integriert worden. Bei uns beim Bund sind wir da leider derzeit noch bei 20 Prozent. Insofern gehe ich davon aus, dass eine weitere Digitalisierung, so wie das der Koalitionsvertrag auch vorsieht, dann eine beschleunigte Abrechnung der Beihilfe möglich macht. Ich möchte an dieser Stelle noch einmal auf die Tatsache eingehen, dass aufgrund der demografischen Entwicklung im öffentlichen Dienst – und ich spreche jetzt mal die größte Sicherheitsbehörde Deutschlands an – bei der Bundespolizei in naher Zukunft sehr viele Kolleginnen und Kollegen aus der Heilfürsorge in die Beihilfe wechseln werden. Das heißt also auch dort werden wir uns darauf einstellen müssen, dass die Antragsflut auf Beihilfe in den nächsten Jahren extrem steigen wird. Und wie gesagt, um dem vorzubeugen, halte ich genau diese Fiktionsregelung für dringend geboten und auch in der vorgesehenen Zeit für dringend geboten. Herzlichen Dank.

Gf. Vors. **Thomas Silberhorn** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Janich. Sie dürfen die nächste Frage für die AfD-Fraktion stellen.

Abg. **Steffen Janich** (AfD): Vielen Dank. Ich würde zwei Fragen an Herrn Professor Huber stellen. Herr Huber, wie stellt sich das SÜG denn eigentlich arbeitsrechtlich dar? Erstens in Bezug auf privatrechtliche Arbeitsschutzklagen und zweitens auf verwaltungsrechtliche Kontrollmechanismen? Vielleicht können Sie dazu etwas ausführen. Vielen Dank.

SV Prof. Dr. iur. Hansjörg Huber M.A. (HS Zittau /Görlitz): Vielen Dank für die Frage. Lassen Sie mich noch einen Satz zu meiner letzten Antwort verlieren. Da hatte ich ja versucht darzustellen, dass es unbestimmte Rechtsbegriffe gibt, von denen ich annehmen oder folgern möchte, dass Dienste diese unbestimmten Rechtsbegriffe anwenden, indem sie dort Ermessen ausüben, obwohl sie dort nur Beurteilungsspielräume gegen null hätten. Das heißt, dass eine Sicherheitsüberprüfung unzulässig ausgeweitet wird.

Zur Frage, was das Arbeitsrecht angeht, wird vonseiten des SÜG in keiner Weise Stellung bezogen. Und was der Kollege Baunack gesagt hat, ist ja nicht nur in Bezug auf diejenigen, die Arbeiten ausführen, nicht unbedenklich, sondern Sie müssen auch überlegen, dass diejenigen Betriebe, die Arbeitnehmer beschäftigen, die sicherheitsrelevanten Aufgaben zu übernehmen haben, dass diese Betriebe dann, wenn Sicherheitsüberprüfungen positiv ausfallen, überlegen müssen, wie man arbeitsrechtlich mit diesen Mitarbeitern umgeht. Wenn Sie jetzt diese Sicherheitsprüfung haben, bevor diese Leute eingestellt werden, dann können Sie diesen Einstellungsvorgang abbrechen. Wenn diese Mitarbeiter bereits beschäftigt sind, dann stellt sich die Frage, wie denn dieses Arbeitsrechtsverhältnis weitergeführt werden kann. Wird es beendet? Werden Mitarbeiter auf nicht sicherheitsrelevante Positionen versetzt? Also es gibt da verschiedene Dinge. Aber lassen Sie uns einmal den Fall überlegen, wenn Mitarbeiter entlassen werden müssen: Dann müssen diese Betriebe in privatrechtlicher Hinsicht eine Entlassung vornehmen, eine einvernehmliche Kündigung ist unter Umständen auch möglich. Wenn aber dieser Mitarbeiter dann die Arbeitsgerichte bemüht, dann wird es in der Regel, wie man es vom Arbeitsrecht kennt, darauf hinauslaufen, dass



Sie Vergleiche schließen, dergestalt, dass dann Löhne gezahlt werden und Mitarbeiter ausscheiden. Es gibt also hier ein großes Kostenrisiko für die private Wirtschaft im Hinblick auf die Ausweitung des SÜG. Es kann in der Tat sein, dass Sie eine größere Zahl von Mitarbeitern haben, die ausscheiden und die dann den Arbeitsgerichtsprozessen ihr Recht geltend machen. Dies ist aber nur die privatrechtliche Seite.

Lassen Sie mich kurz auf die öffentlich-rechtliche eingehen: Wenn Mitarbeiter diese Entlassung nicht tragen wollen, diese Einschätzung durch die Dienste nicht akzeptieren, dann haben sie natürlich im Rechtsstaat auch die Möglichkeit, sich gegen diese Einschätzung zu wehren. Solange diese Einschätzung überprüft wird, ist sie auch nicht wirklich bestandskräftig, nicht rechtskräftig. Sie ist schwebend. Wie wollen Sie diese Überprüfung durch die Verwaltung selbst und Verwaltungsgerichte dann arbeitsrechtlich überbrücken? Sagen Sie dann, ein Mitarbeiter wird vorläufig nicht weiterbeschäftigt, er wird vorläufig nicht für Sicherheitsaspekte eingesetzt, bis öffentlich-rechtlich geklärt ist, ob die Einstufung wirklich stimmt? All dies wird vom SÜG nicht berücksichtigt. Vielen Dank.

Gf. Vors. **Thomas Silberhorn** (CDU/CSU): Danke schön. Für die SPD-Fraktion liegt das Fragerecht bei Herrn Baldy.

Abg. **Daniel Baldy** (SPD): Vielen lieben Dank. Ich habe zwei Fragen. Die erste geht an Herrn Schotten: Sie haben in Ihrer Stellungnahme und auch im Eingangsstatement die Modernisierung und die Digitalisierung des Verfahrens eingefordert. Bitte stellen Sie einmal kurz dar bzw. konkretisieren Sie, was Sie sich konkret vorstellen bzw. wünschen würden, damit diese Verfahren auch seitens der Wirtschaft schneller vorangehen.

Die zweite Frage richtet sich nochmal an Sie, Frau Hallmann: Wir haben in einigen Stellungnahmen schon das Thema der Dauer der Sicherheitsüberprüfung gehört. Herr Vielhaack, Sie hatten, glaube ich, angemerkt, sechs bis acht, neun Monate ist die Dauer, die es manchmal braucht. Könnten Sie da vielleicht einen kurzen Überblick geben, wie lange die Sicherheitsüberprüfungen aktuell dauern und vielleicht perspektivisch, was Sie sich auch jetzt mit dem vorliegenden Gesetz an Dauer vorstellen, was seitens der Behörden möglich ist? Danke schön.

SV Günther Schotten (VSW Bundesverband): Vielen Dank für die Frage. Was verstehen wir unter Digitalisierung? Was würde sich die Wirtschaft wünschen? Eine vollständige Digitalisierung des gesamten Antrags- und Prüfungsprozesses, also inklusive elektronischer Antragstellung und der durchgängigen digitalen Aktenführung analog zu bestehenden Systemen wie ELSE beim BAMAD oder ElekSi beim BfV. Ansätze hierzu finden sich zwar im § 20 des SÜG neu, wie die §§ 18 und 6 SÜG, aber eine vollständige Prozessdigitalisierung wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht realisiert. Wir schlagen daher folgende Anpassung des § 12 Absatz 1 Nummer 5 im Sicherheitsüberprüfungsgesetz vor: Die Sicherheitsakte und die Sicherheitsüberprüfungsakte sind vollständig digital zu führen. Die Antragstellung und Kommunikation erfolgen ausschließlich elektronisch über ein sicheres Behördenportal, die Nutzung sicherer digitaler Kommunikationsverfahren, zum Beispiel verschlüsselte E-Mails, anstelle des derzeit häufig noch papierbasierten Postweges, um Rückfragen schneller und effizienter zu klären. Das wären die Forderungen, so, wie wir es verstehen und im Sinne der Digitalisierung befürworten würden. Danke schön.

Gf. Vors. **Thomas Silberhorn** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Schotten. Frau Hallmann, bitte.

SVe Cordula Hallmann (BfV): Vielen Dank. Ich habe gerade meinen Blick in unsere regelmäßige Berichterstattung an das Parlamentarische Kontrollgremium geworfen. Dort berichten wir regelmäßig über die Verfahrensdauern. Stand jetzt im Sommer, kann ich sagen, ich rekurriere jetzt ein bisschen auf die Erstanträge, also bevor eine Person erstmalig in sicherheitsempfindliche Tätigkeit kommt: Da brauchen wir derzeit für eine einfache Sicherheitsüberprüfung nach Ü1 im Median 3,3 Wochen, bei einer Ü2 derzeit 4,7 Wochen. Das ist aus unserer Sicht schon ein sehr akzeptabler Zeitraum. Das ist wie gesagt ein Durchschnittswert. Ich muss dazu sagen, immer wenn sicherheitserhebliche Erkenntnisse auftreten, hat das natürlich Auswirkungen auf die Dauer. Es ist der Durchschnittswert und ich kann sagen, dass Fälle ohne jegliche Erkenntnisse wesentlich schneller abgeschlossen werden. Das Nadelöhr ist sicherlich die Ü3. Man muss aber sehen, die Ü3 beträgt im Verhältnis zum Gesamtvolume etwa 5 Prozent aller Sicherheitsüberprüfungen. In diesem kleineren Teil der Ü3 haben wir eine wesentlich höhere



Verfahrensdauer von derzeit 41 Wochen im Median. Da wollen wir, das hat auch das Parlamentarische Kontrollgremium gefordert, auf sechs Monate kommen. Da ist natürlich die Thematik, dass wir Ermittlungen immer durchführen, die regelmäßig recht zeitaufwendig sind. Auch da haben wir digitalisiert. Wir führen jetzt in 25 Prozent der Fälle – mit steigender Tendenz – Video-Befragungen durch, das ist ja mittlerweile auch Mittel der Wahl. Gleichwohl kann ich da nicht sicher prognostizieren, wie schnell sich die Ü3 tatsächlich beschleunigen werden. Insgesamt sehe ich bei der Prognose mit der weiteren Digitalisierung, gesetzt den Fall, wir haben eine gute personelle Ausstattung für die neuen Regelungen, weiteres Beschleunigungspotenzial.

Gf. Vors. **Thomas Silberhorn** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Kollege Emmerich. Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dürfen Sie erneut fragen.

Abg. **Marcel Emmerich** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Danke schön. Ich habe eine Frage an Herrn Manns. Wir haben gerade eben schon von Frau Hallmann gehört, was diese Vier- bzw. Acht-Wochenfrist bedeutet. Sie hatten in Ihrer Stellungnahme auch noch darauf abgehoben, dass es auch in regelmäßigen Abständen natürlich Sicherheitsüberprüfungen braucht und erneute Prüfungen stattfinden müssen. In welchen Intervallen sollten denn bei den jeweiligen Sicherheitsüberprüfungen eins bis drei (Ü1 bis Ü3) erneute Prüfungen stattfinden? Haben Sie da einen Regelungsvorschlag?

Dann hätte ich noch einmal an Sie, Frau Hallmann, die Frage, weil Sie jetzt auf die Frage des Kollegen Baldy vorhin gemeint haben, acht Wochen wäre vertretbar, was kann man dann in der Zeit machen? Welche Aufgaben hat man? Wie wird verhindert, dass in dieser Zeit nicht irgendwelche Karten abgezogen oder Daten oder sonstiges sicherheitsrelevantes Material oder Informationen mitgenommen werden können? Haben die Leute überhaupt einen digitalen Zugang zu irgendetwas? Haben die einen Computer? Das ist schon eine wichtige Frage, wenn man sagt, acht Wochen sind kein Problem. Haben die Betroffenen dann trotzdem die gleichen Befugnisse und Zugänge wie Leute, die vielleicht acht Wochen danach da sind? Oder wie verhält sich das?

SV **Luca Manns M.A., LL.M.** (Universität Köln): Vielen Dank. Ich beginne vielleicht mit der Frage zu den Wiederholungen. Wir müssen zwischen den Fragen, wie oft ich meine Sicherheitserklärung aktualisieren muss und wie oft eine wirkliche Wiederholungsprüfung durchgeführt wird, unterscheiden. Die Aktualisierung der Erklärung verliert ein bisschen an Relevanz durch die dauerhaften Nachberichtspflichten, die Sie jetzt einführen. Das muss man, glaube ich, offen sagen. Geraide die Verbindungen zu Vereinigungen, die erst eingestuft werden, die ins Blickfeld geraten sind, oder auftretende Kontakte sind eben relevant. Das regeln Sie jetzt. Das ist, glaube ich, in Ordnung. Ob man da bei den fünf Jahren bleibt oder runtergeht, das kann man dann irgendwie bewerten. Was, glaube ich, zu lang ist, ist, dass wir eine starre Frist von zehn Jahren für die Wiederholungsprüfung in Gänze haben. Ich weiß, das sorgt jetzt wieder, gerade auch beim BAMAD, die ja auch ganz viele SÜs haben, für Ärger – aber es ist halt so. Wir haben nicht mehr die 70er-Jahre, wo jemand, der irgendwie Antikommunist ist, kaum auf einmal Kommunist wird. Aber heute, überlegen Sie einmal: Sie haben jemanden, der vor zehn Jahren eine SÜ hat, also eine Ü3 zum Beispiel. Es wurden die Nachbarn befragt, die Freunde, wie der denn so drauf ist. Es gibt dann in Zukunft Internet-Recherchen, nach der aktuellen Rechtslage gibt es die auch teilweise schon, danach ist nichts gefunden worden. Dazwischen war die Flüchtlingskrise, es sind viele abgedriftet. Da war Corona, da war der Ukraine-Krieg. Wir sehen doch ganz, ganz viele Fälle, wo genau diese Dinge ausschlaggebend waren. Ob das jetzt zwei Jahre oder drei Jahre sein sollen, das ich kann Ihnen nicht sagen. Am Ende müssen Sie das personell hinkriegen. Sie haben die Fristen, die Sie alle kennen, und niemandem ist geholfen, wenn wir das so hochjazzzen, dass überhaupt niemand mehr dranbleibt. Weil wir auch sehen müssen, dass gerade bei der Ü3 auch Leute verloren gehen. Die Dienste suchen ja Leute. Die BND-Kampagne ist ja allen bekannt. Aber die Kampagne ist aus der Not heraus geboren. Und wenn wir jetzt sagen, wir machen das so häufig, dass wir mit den Wiederholungsprüfungen auch die Erstprüfungen verzögern, haben wir auch nichts gewonnen. Da muss man darüber nachdenken. Aber ich will ein Gefühl dafür schaffen, dass wir in einer anderen Zeit leben und immer noch einmal darüber nachdenken müssen, ob die Dinge, wie wir sie tun,



angemessen sind. Warum will denn die Bundeswehr jetzt auf die Zuverlässigkeitssprüfung gehen? Weil sie nicht starr ist. Vielleicht können wir solche Wiederholungsprüfungen auch unstarrer bauen. Also Internetrecherche ja, bei der Ü3 die Ermittlungen, aber den Rest lassen wir weg. Also irgendwie so, dass wir schauen, dass wir zumindest einen Teil der Erkenntnisquellen gewinnen. Jetzt habe ich, glaube ich, Ihre andere Frage nicht beantwortet. Aber okay.

SV Cordula Hallmann (BfV): Zur Frage der Acht-Wochen-Frist. Ich würde gerne auch noch mal zur Systematik des SÜG ausführen, dass die zuständige Stelle Sicherheitsüberprüfungen bei uns, bei der mitwirkenden Behörde, beauftragt. Das heißt, ich entscheide nicht, ob eine Sicherheitsüberprüfung unterbleiben kann oder nicht, sondern das macht die zuständige Stelle. Was wenn die zuständige Stelle zu dem Schluss kommt, dass sie für diese temporäre Beschäftigung keine Sicherheitsüberprüfung beantragt? Jetzt steht in der Gesetzesänderung beispielsweise auch drin, dass die nicht überprüfte Person durch eine überprüfte Person ständig begleitet wird. Aus meiner Sicht obliegt es tatsächlich der zuständigen Stelle, eine Risikoabwägung vorzunehmen: Ist die Tätigkeit unaufschiebar und wie sensibel ist sie? Ich würde keine nicht überprüfte Person für Kerninfrastruktur, IT-Administration etc. einsetzen. Aber wie gesagt, das ist ein Spielraum, den die zuständigen Stellen haben, zwischen dringender Erledigung der Tätigkeiten und Einleitung des Verfahrens abzuwagen.

Gf. Vors. **Thomas Silberhorn** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Köstering. Sie dürfen für die Linkenfraktion nochmals fragen.

Abg. Jan Köstering (Die Linke): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich würde mich wieder an Sie, Herr Baunack, wenden. Da es aus der Sicherheitsüberprüfung und ihren Ergebnissen unmittelbare Auswirkungen auf die Arbeits- und Einsatzfähigkeit eines Beschäftigten geben kann und das damit einen Eingriff in Artikel 12 und 33 Grundgesetz darstellt, drängt die Frage nach den Rechtsschutzmöglichkeiten: Wie bewerten Sie diese im vorliegenden Gesetzentwurf? Und wie können sie noch verbessert werden? Und damit vielleicht auch verbunden, wie bewerten Sie das Risiko von Fehlschüssen und den Manipulationsmöglichkeiten im Rahmen der Bildersuche im Internet, wenn

Deepfakes oder gezielte im Netz platzierte Bilder in Umlauf gebracht werden, um einzelne Sicherheitsüberprüfungen gezielt zu sabotieren?

SV Sebastian Baunack (dka Kanzlei): Vielen Dank. Wir haben hinsichtlich der Rechtsschutzmöglichkeiten ein Problem, gerade bei den Tarifbeschäftigte, also bei den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Denn dort darf die Arbeitsgerichtsbarkeit gar nicht überprüfen, ob die Feststellung eines Sicherheitsrisikos rechtmäßig erfolgt ist oder nicht. Das Bundesarbeitsgericht hat 2007, vor fast schon 20 Jahren, entschieden, dass das nur die Verwaltungsgerichtsbarkeit darf. Das heißt, für die Arbeitsgerichtsbarkeit steht das Sicherheitsrisiko erst einmal fest, damit muss es arbeiten und daraus folgt dann natürlich die personenbedingte Kündigung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses. Auch wenn dann zwei Jahre später – die Verwaltungsgerichtsbarkeit geht ein bisschen gemächlicher vor als die Arbeitsgerichtsbarkeit – festgestellt werden sollte, dass die Feststellung des Sicherheitsrisikos gar nicht rechtmäßig erfolgt ist. Das heißt, die Leute stehen erst einmal auf der Straße. Genauso hat man es aber auch bei den Beamten und Beamten, die haben natürlich die Möglichkeit auf gleichen Zugang zum öffentlichen Amt aus Artikel 33 Absatz 2 Grundgesetz, und zwar nicht nur die deutschen Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, sondern auch die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger. Aber da müssen sie in diesem Verfahren ihre Eignung, und dazu gehört natürlich auch die Sicherheitseignung, darlegen und beweisen. Und wenn sie das nicht können, geht das zu ihren Lasten. Das können sie aber gar nicht, weil sie überhaupt nicht darlegen können, wie im Zweifel die mitwirkende Behörde zu ihren Ergebnissen gekommen ist. Und wenn sie das nicht können, dann sind sie faktisch ausgeschlossen. Effektiver Rechtsschutz ist so kaum möglich. Ergänzend dazu noch einmal: Das Bundesverwaltungsgericht geht von einem Beurteilungsspielraum der Behörde aus. Diesen Beurteilungsspielraum darf es so nicht geben, wenn man Artikel 19 Absatz 4 Grundgesetz ernst nimmt. Wenn es effektiven Rechtsschutz geben soll, dann muss die Feststellung des Sicherheitsrisikos folgerichtig überprüfbar sein, und zwar nicht nur durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit, sondern auch durch die Arbeitsgerichtsbarkeit.

Gf. Vors. **Thomas Silberhorn** (CDU/CSU): Wir haben nun die Gelegenheit zu einer dritten



Fragerunde und die wird auch in Anspruch genommen. Für die CDU/CSU-Fraktion, Herr Kollege Henrichmann, bitte schön.

Abg. Marc Henrichmann (CDU/CSU): Vielen Dank. Ich hätte zwei Fragen an Herrn Manns, und zwar haben Sie ja in der ersten Runde, in der zweite ging um etwas anderes, sonst hätten Sie es da sicherlich auch getan, sehr fein zwischen den rechtsstaatlichen Erfordernissen, die mit diesem Gesetz, dem SÜG, verbunden sind, auf der einen Seite und auf der anderen Seite der Grundrechts-thematik, die natürlich sensibel ist, abgewogen. Jetzt klang zwischendurch an, ich will nicht sagen ein „Willkür-Vorwurf“, aber insbesondere von den Diensten, unbestimmte Rechtsbegriffe, dass die vielleicht nicht justizierbar seien, das Wort „Delegitimierung“ fiel in diesem Zusammenhang. Ich würde Sie gern bitten, das einmal einzurichten.

Das Zweite bezieht sich auf die zweite Frage aus der ersten Runde, Stichwort Einbeziehung anderer, wenn man so will, Erkenntnisquellen, Waffenrecht, Gewerbeordnung, Luftsicherheitsrecht. Sie hatten eine Bemerkung gemacht, die ich nicht so richtig einordnen konnte, da ging es um die Angabe von Information, Stichwort „Fragebogen“. Ich würde Sie bitten, zu konkretisieren, was Sie da gemeint haben. Auf der einen Seite hat sich der Koalitionsvertrag das Doppelerhebungsverbot von Daten als Ziel gesetzt, und dazu könnte man unter Bürokratieabbau und Effizienzgesichtspunkten sicherlich vieles sagen, aber es sind ja Sicherheitsbehörden in den besagten Themenfeldern schon damit betraut gewesen, also zumindest, selbst wenn man sagt, die Selbstauskunft liegt nicht vor, aber diese Informationen, Verfassungsschutzinformationen und Co., die gibt es ja. Sehen Sie da Potenzial, das einfließen zu lassen, um die Entlastung und damit auch die Beschleunigung der Verfahren voranzutreiben?

SV Luca Manns M.A., LL.M. (Universität Köln): Vielen Dank. Ich fange mit der Frage nach den unbestimmten Rechtsbegriffen an und muss Professor Huber so ein bisschen widersprechen: Wir hören das häufiger, gerade auch betreffend diesen unglücklichen Begriff der „Delegitimierer“. Der heißt ja in Gänze „verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ und die Verfassungsschutzrelevanz hat man extra als Label gebaut, um zu sagen, das ist keine erfundene Kategorie,

sondern wir orientieren uns natürlich am Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG). Es gibt im BVerfSchG kein Links, kein Rechts, keinen Islamismus. Es gibt Bestrebungen gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung, die sind in §§ 3 und 4 BVerfSchG geregelt, die sind durch die Gerichte ausgeformt, die sind gerichtlich bestätigt, dazu haben wir hunderttausende Entscheidungen. Wir wissen, dass der Volksbegriff teilweise darunterfällt, wir haben diese ganzen Ableitungen. Niemand in der Justiz hat je gesagt, das ist uns aber zu unbestimmt, sondern ich habe eben ganz viele Gefährdungen für die FDGO (freiheitlich-demokratische Grundordnung), gerade deswegen beschreibe ich sie nicht im Gesetz. Würde ich sie beschreiben, wären sie abschließend. Diese Kategorisierung „rechtsextremistischer Verdachtsfall“, „gesicherter Reichsbürger“, whatever, das sind interne Behördenlabel, damit eine Behörde arbeiten kann, wenn sie zum Beispiel einen Referenten hat, der das eine Thema kann und das andere Thema vielleicht nicht so gut – das hat überhaupt keine Relevanz. Und die Gerichte haben anerkannt, dass gerade, weil da keine rechtliche Schwelle ist, es aber der Erklärung der Bevölkerung dient, sogar Begriffe wie „Extremist“ statt „Verfassungsfeind“ zulässig sind; da gibt es aber Leute wie Herrn Möllers, die das auch nicht mögen. Long story short: Das ist überhaupt kein Problem, so funktioniert eben Verfassungsschutzrecht.

Zu Ihrer anderen Frage: Ja, klar, wenn ich jetzt eine unbeschränkte Registerauskunft einhole oder wenn ich eine Abfrage im Nachrichtendienstlichen Informationssystem (NADIS) mache, habe ich die ja gemacht und wenn die jetzt noch halbwegs aktuell ist, dann muss ich die nicht noch einmal machen, dann ist das ja relativ naheliegend. Jetzt ist die Frage: Habe ich alle Erkenntnisse gewonnen? Ich habe natürlich in der Sicherheitserklärung auch zum Beispiel, wenn es eine Namensänderung gab oder so etwas, (zusätzliche) Informationen, aber ich glaube schon – dafür ist Frau Hallmann eher die Expertin –, dass man die Sachen im Schnitt weiterverwenden könnte. Jetzt habe ich gerade gehört, das war auch schon vorher meine Schwingung, dass diese Abfragen schnell gehen. Diese Abfragen sind nicht das Problem. Das Problem ist, wenn ich eine Reise in ein bestimmtes Land plane oder eine Verwandtschaftsbeziehung oder Kontakte zu einem Extremisten habe. Oder bei der Ü3, da muss ich die



Sicherheitsermittlungen durchführen. Das heißt, gerade die Teile, die aufwendig sind, würden durch diese Doppelverwertung nicht ersetzt. Das widerspricht ihr jetzt aber auch nicht. Man muss nur bei der Frage des Mehrwerts realistisch sein. Dann kann man natürlich sagen, ja, es geben jetzt nicht zwei Behörden in NADIS ein, aber wenn Behörde 2 weiß, dass Behörde 1 nichts gefunden hat, ist auch die Frage, ob da wirklich Datensparsamkeit generiert wird. Ich glaube, da ist nicht viel zu holen. Die Idee war ja auch eher in der Richtung: Wir machen in der SÜ ganz viele Abfragen, die ihr in einem anderen Verfahren auch macht – lässt uns doch das bis zu einem gewissen Zeitpunkt teilweise übernehmen. Darüber kann man reden. Diese Zuverlässigkeitsermittlung, das wurde auch in einer anderen Stellungnahme kritisiert, gibt es jetzt in vielen Teilen noch außerhalb des SÜG. Also klar, es gibt Anwendungen in Fachgesetzen, im Soldatengesetz zum Beispiel, die das SÜG auf ihr Fachgesetz anwenden, aber wir haben eben auch Zuverlässigkeitsermittlungen. Ich bin morgen im Hessischen Landtag, dort will man eine Überprüfung für ihre Fraktions- und Abgeordnetenmitarbeiter einführen. Diese Zuverlässigkeitsermittlungen, die, was die Datenbankabfragen angeht, ähnlich sind wie Sicherheitsüberprüfungen, die sehen wir immer häufiger. Und dann würde ich wieder sagen, wenn sich die Lage ändert, wenn wir dieses Instrument haben, können wir gerne auch schauen, ob es Synergien gibt. Also, warum nicht?

Gf. Vors. **Thomas Silberhorn** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Janich für die AfD-Fraktion.

Abg. **Steffen Janich** (AfD): Vielen Dank. Ich habe eine Frage an Herrn Rechtsanwalt Baunack und eine an Herrn Prof. Dr. Huber. Die erste Frage an Herrn Baunack wäre: Es soll jetzt mit dem § 15b SÜG eine neue Anzeigepflicht geschaffen werden. Meine Frage ist, hier steht ja: „Die betroffene Person ist verpflichtet, nach Abgabe der Sicherheitserklärung der zuständigen Stelle unverzüglich in Textform anzuzeigen“. Dann haben wir den Fragekatalog von drei Fragen, unter anderem nach „krimineller Vereinigung“. Aus Ihrer juristischen Sicht, wie ist denn das überhaupt machbar? Als Beispiel, ich wüsste nie, ob mein Autoschlüssel in einer kriminellen Vereinigung ist, wenn ich mit ihm ein Geschäft abschließe. Gibt es dort nicht maximale Bedenken, diese Maßgaben überhaupt zu erfüllen? Wie sehen Sie das?

Meine zweite Frage an Herrn Huber: Gibt es aus Ihrer Sicht eine logische Verknüpfung zwischen den Änderungen in den Sicherheitsüberprüfungen und den Verfahrenserleichterungen bei der Gewährung von Beihilfe für Beamte? Vielen Dank.

SV **Sebastian Baunack** (dka Kanzlei): Die Frage nach §15b SÜG: Ich halte §15b SÜG für hochproblematisch. Eben deshalb, weil eine Erheblichkeitschwelle fehlt. Wir haben normalerweise im Gefahrenabwehrrecht eine Erheblichkeitsschwelle. Das heißt, je größer die Gefahr, desto stärker darf der Eingriff sein. Hier habe ich jetzt eine Anzeigepflicht von jeglichem Kontakt und nicht nur meine, sondern auch die Kontakte der mitbetroffenen Personen, also im Zweifel der Lebensgefährten, der Ehepartner und so weiter. Wie weit geht denn das? Was muss ich denn da anzeigen? Wenn ich selbst geschäftliche Beziehungen eingehe, wie hier gefragt wurde, ist das tatsächlich ein „Kontakt“? Muss ich meinen Geschäftskontakt überprüfen, ob der vielleicht Mitglied einer kriminellen Vereinigung ist? Und wie weit muss ich tatsächlich Nachforschung bei meinen Ehepartnern, bei meinen Lebensgefährtinnen und -gefährten anstellen? Muss ich da mal gucken, was die auf Facebook und so machen? Und dann anzeigen? Das greift tiefgreifend in Artikel 6 Grundgesetz ein und ich denke, dass das ohne eine Erheblichkeitsschwelle völlig unverhältnismäßig ist. Danke.

SV Prof. Dr. iur. **Hansjörg Huber M.A.** (HS Zittau/Görlitz): Vielen Dank für die Frage. Ich möchte aber die Gelegenheit nutzen, ganz kurz auf den Kollegen Baunack einzugehen, was die Trennung zwischen privatrechtlichen/gerichtlichen Streitigkeiten angeht und Verfahren vor Verwaltungsgerichten. Das ist natürlich logisch, denklogisch schon, dass private Streitigkeiten nicht öffentlich-rechtliche Tatbestände prüfen können. Deswegen ist es klar, dass bei einer Entlassung von jemandem, der den erforderlichen Parametern einer Sicherheitsüberprüfung nicht entspricht, einfach zugrunde gelegt wird, dass die Sicherheitsüberprüfung stattgefunden hat. Lassen Sie mich noch einen weiteren Satz hinzufügen: Wenn jemand im Arbeitsverhältnis das Vertrauen des Arbeitgebers nicht mehr besitzt, dann läuft es immer auf Vergleich hinaus und auf die Ausschüttung von Jahreszahlungen im Arbeitsrecht. Das ist typisch. Also nichts Ungewöhnliches.



Lassen Sie mich noch auf die Frage kurz eingehen, nämlich die Verknüpfung von Beihilfe, Digitalisierungen und SÜG. Wie schon ausgeführt, ist aus meiner Sicht hier eine Verbindung nur ganz schwer herzustellen. Wenn Gesetzestexte gelesen werden und man das Gefühl hat, sie entsprechen nicht dem, was die Überschrift sagt, dann würde man überlegen, ob denn ein sogenanntes Redaktionsversehen vorliegt? Hat man hier Dinge zusammengepackt, die sprachlich ähnlich sind und deswegen Verknüpfungen hergestellt, obwohl die fachlich gar nicht vorliegen? Aber auch wenn ich die Sprache hier bemühe, sehe ich keine Verbindung zwischen Digitalisierung von Beihilfe im Beamtenrecht einerseits und Sicherheitsrecht andererseits. Vielen Dank.

Gf. Vors. **Thomas Silberhorn** (CDU/CSU): Danke schön, Herr Kollege Baldy für die SPD-Fraktion.

Abg. **Daniel Baldy** (SPD): Vielen Dank. Das Gesetz ist das Gesetz zur Modernisierung des Sicherheitsüberprüfungsgesetz und zur Änderung Beamtenrechtlicher Vorschriften – ich sehe es zumindest so. Eine Frage an Herrn Schotten: Wie bewerten Sie den Regelungsvorschlag des Änderungsantrags der Koalition, dass für nichtöffentliche Stellen mit mehrheitlicher Bundesbeteiligung, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung des Bundes wahrnehmen, die Sicherheitsstandards des Bundes verbindlich gelten sollen?

Die zweite Frage würde sich noch einmal an Sie richten, Frau Hallmann: Ich habe Sie bei mancher Stellungnahme die Stirn runzeln sehen, wenn es beispielsweise um die Frage ging, ich überspitze es: Das BAMF kann niemanden mehr einstellen, der auch nur einen Schwippschwager hat, der in einem Land wohnt, das auf der Staatenliste steht. Das war ja so ein bisschen der Vorwurf. Könnten Sie vielleicht klarstellen, um das nochmal konkret zu machen, welche Auswirkungen das denn hat? Reden wir jetzt tatsächlich darüber, dass Menschen, die auf der Staatenliste stehen oder über Ecken mit jemandem verwandt sind, der auf der Staatenliste steht oder meine Frau kennt jemanden, der auf der Staatenliste steht – ist das ein Ausschlussrisiko für mich, eine SÜ1 oder was auch immer zu bekommen oder wie wägen Sie da als Behörde ab? Danke schön.

SV Günther Schotten (VSW Bundesverband): Vielen Dank, Herr Baldy, für die Frage. Jetzt habe ich gerade gesehen, mein Akku geht stark zu Ende,

damit habe ich jetzt nicht gerechnet. Was folgt, in aller Kürze: Wir würden den Vorschlag ausdrücklich unterstützen, dass hier eine Gleichbehandlung stattfindet und dass die Überprüfung eben auch dort entsprechende Anwendung findet.

Gf. Vors. **Thomas Silberhorn** (CDU/CSU): Dann leiten wir weiter, Frau Hallmann.

SVe Cordula Hallmann (BfV): Vielen Dank. Sorry, ich wollte gar nicht die Stirn runzeln. In der Tat, also zu der Frage: Können Personen mit Partnern, die einen SmbS-Bezug haben, überhaupt in sicherheitsempfindlicher Tätigkeit beschäftigt werden oder nicht? Dazu würde ich insofern gern Stellung nehmen, weil mir das von dem geschätzten Kollegen ein bisschen zu, ich sage einmal, konsequent formuliert wurde. Also erst einmal geht es immer darum: Ein Risiko wird immer am Ende einer Risikoanalyse festgestellt. Dieses Risiko kann auch ein unverschuldetes sein. Also wenn über „Vorwerfbarkeit“ gesprochen wird: Es geht nie darum, einer Person persönlich etwas vorzuwerfen, sondern zum Schutz der Verschlusssache, der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit oder der Person selbst, wird ein Risiko festgestellt. Das würde ich gern zum einen sagen.

Zum anderen, wenn wir, und dann komme ich gleich auch zum Anfang des Prozesses, aber wenn wir einmal ein Risiko feststellen, dann teilen wir das der zuständigen Stelle mit. Das heißt, die zuständige Stelle, die Beschäftigungsbehörde, kann dieses Risiko in Ansehung der konkreten Tätigkeit, die ausgeübt werden soll, noch einmal abwägen. Und es gibt auch mitigierende Maßnahmen, man kann bestimmte Auflagen erlassen, man kann Reiseverzichte erbitten oder -verbote aussprechen, beispielsweise für Reisen nach Russland. Also insofern ist da kein Automatismus gegeben, dass eine Person mit Partner in SmbS nicht mehr beschäftigt werden kann – das würde ich gerne klarstellen.

Zum anderen würde ich auch gern noch sagen: Wir erheben die Daten. Es ist kein Automatismus. Wir schauen uns das an. Vitale Kontakte in Staaten mit besonderen Sicherheitsrisiken. Also enge, dort lebende Angehörige, mit Eigentum in Russland beispielsweise, sind ein mögliches Erpressungsrisiko für die Person in sicherheitsempfindlicher Tätigkeit. Das kann ich aus der Erfahrung unserer Sicherheitsüberprüfungspraxis sagen. Insofern sollte man sich gut überlegen, ob diese



Person dann in einem sicherheitsempfindlichen Bereich eingesetzt wird oder vielleicht eine anders gelagerte Tätigkeit nimmt. Es ist ja auch nicht immer so, dass in einem Betrieb 100 Prozent der Tätigkeiten sicherheitsempfindlich sind.

Eine Sache, die mir noch am Herzen liegt, ist die Anzeigepflicht. Diese fortlaufende Anzeigepflicht ist kein Sanktionierungsmittel gegenüber der betroffenen Person. Die dient einer engen Geheimschutzbetreuung, um Änderungen innerhalb des Fünf-Jahres-Zeitraums mitzubekommen, um die Person beraten zu können, um risikominimierende Maßnahmen einzuleiten. Insofern hat sie aus meiner Sicht und auch aus der Gesetzesbegründung keinen Sanktionscharakter.

Gf. Vors. **Thomas Silberhorn** (CDU/CSU): Vielen Dank, Frau Hallmann. Herr Kollege Emmerich für die Grünen.

Abg. **Marcel Emmerich** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Danke schön. Ich habe zunächst einmal noch eine Frage zu der Änderung der beamtenrechtlichen Vorschriften, und zwar an Sie, Herr Teggatz: Können Sie einmal etwas dazu sagen, inwiefern jetzt auch die Einführung von § 80a Bundesbeamtengesetz (BBG) den Problemen bei der Bearbeitung von Beihilfebedingungen gerecht wird? Es ist ja nur eine Übergangsregelung. Wie sind Ihre Erwartungen, dass das jetzt auch schnell kommt?

Dann hätte ich noch eine Frage an den Herrn Dr. Klos: Wir haben jetzt sehr viel darüber gehört, dass der Aufwand für den Bundesverfassungsschutz deutlich nach oben geht, Verzehnfachung hat Frau Hallmann gesagt. Was unternimmt die Bundesregierung denn, damit die Verfahren auch schneller abgearbeitet werden können bezüglich Unterstützung, Kapazitäten, Ressourcen, Personal?

SV **Heiko Teggatz** (dbb): Herzlichen Dank für die Frage, also auch in aller Kürze. Ich gehe fest davon aus, dass mit der Einführung von § 80a im Bundesbeamtengesetz endlich eine garantierte Arbeitsfrist der Anträge eintritt. Das ist heute leider nicht kalkulierbar. Nicht nur bei der Kostenabrechnung, sondern auch bei der Heilverfahrensgenehmigung beispielsweise. Nichts ist schlimmer, als dass man als Beamter in eine Zahlungsverpflichtung kommt, besonders, wenn man in einer sehr niedrigen Besoldungsgruppe steckt

und möglicherweise sogar noch alleinerziehend ist oder für den Ehepartner auch noch mit Beihilfe beantragen muss, dann kommt man schon mal in Situationen, dass man möglicherweise in Zahlungsnöte kommt. Und wenn das dann dazu führt, dass der behandelnde Arzt sagt, also ich behandle dich erst weiter, wenn du deine Rechnungen, die bisher offen sind, bezahlt hast, dann ist das schwierig. Durch die Einführung von § 80a BBG wäre das mit den vier Wochen auf jeden Fall kalkulierbar. Ich gehe auch davon aus, dass es nur eine Übergangsregelung sein kann, weil logischerweise diese Fiktionsgeschichte nicht ein dauerhaftes Verfahren bleiben darf, sodass die Bundesverwaltung sich in dieser Zeit, nämlich bis 2031 dann auch digital und personell so aufstellen kann, dass hoffentlich dann Beihilfeanträge auch in der normalen Zeit, nämlich diesen vier Wochen, endgültig bearbeitet sind. Danke.

MD **Dr. Christian Klos** (BMI): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Vielen Dank für die Frage. Das gibt mir die unerwartete Gelegenheit, hier Stellung zu nehmen. Die Fragestellungen, die Sie hier aufwerfen, sind sehr relevant, denn das Bundesamt ist natürlich in einem Spannungsverhältnis, dass es den Beteiligten möglichst zügig ein Prüfungsergebnis zur Verfügung stellt, sodass der jeweilige Geheimschutzbeauftragte dann auch die Entscheidung über den Einsatz dieser Person treffen kann. Andererseits sind da auch die Herausforderungen, die wir durch die Zeitenwende haben und die Anforderungen, die eben bestehen. Das ist ja gerade Ziel dieses Gesetzes, dass wir beispielsweise Erkenntnisquellen, die andere als natürlich empfinden, nämlich die Internetrecherche mit einbeziehen. Ich kann jetzt aus einem Gremium im parlamentarischen Betrieb nicht berichten, weiß aber um eine Diskussion, die sich sehr darum rankte, auch das engste Lebensumfeld mit einzubeziehen. Es herrscht dann häufig Unverständnis, wenn man einen tatsächlichen Fall hat, wo sich das engste Umfeld eben doch extremistisch ventilert, die betroffene Person selbst nicht und das ist im Grunde dann bekannt und das führt hier bei der Sicherheitsüberprüfung zu keinem entsprechenden Ergebnis. Insoweit sind das sehr relevante Regelungsvorschläge, die gemacht werden, die sind natürlich auch ein Plus – das hat Frau Hallmann ja auch entsprechend deutlich gemacht – an Ressourcen Kosten werden. Wir haben das Bundesamt bei dem Weg der Einführung von ElekSi



begleitet, das ist glaube ich ein ganz wesentlicher Fortschritt hier, und die Zahlen, das sind auch die jüngsten, die Sie zitiert haben, sind schon deutlich unter dem, was wir schon hatten. Das hat uns immer mit Sorge erfüllt, dass es einfach zu lange dauert, gerade im Bereich von Ü3 und da ist natürlich ein Prozessfortschritt wie bei ElekSi entscheidend. Auch das, was Frau Hallmann eben erwähnt hatte, mit Blick auf die Internetrecherche, dass hier teilautomatisiert vorgegangen wird, dass man also nicht jemanden hinsetzt, der irgendwie wild in Google herumtippt, sondern im Grunde hier auch technische Unterstützung erhält, das ist ein wesentlicher Schritt, den das Bundesamt geht und den wir fachaufsichtlich natürlich sehr positiv begleiten.

Es ändert aber nichts an der Tatsache, dass wir natürlich ein Ressourcenproblem haben. Ich nenne es jetzt *Problem*, es hilft ja nichts, das müssen letztlich Menschen bearbeiten und bewerten und insoweit spielt dieses Hohe Haus auch eine ganz entscheidende Rolle, denn wir werden und haben das auch schon im Gesetzgebungsverfahren artikuliert, müssen uns natürlich auch innerhalb der Bundesregierung, insbesondere mit dem Finanzministerium entsprechend abstimmen und das geht nicht, wenn Frau Heumann darüber spricht, dass sich der Aufwand vervielfacht, das muss auch noch irgendjemand machen und insoweit wird man auch nicht umhinkommen, dass man hier auch personell entsprechend dann Ressourcen einsetzt und insoweit appelliere ich an den Haushaltsgesetzgeber, Verständnis für diese notwendige Maßnahmen zu haben und das BfV entsprechend auszurüsten. Danke.

Gf. Vors. **Thomas Silberhorn** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Dr. Klos. Herr Kollege Köstering für die Linksfraktion.

Abg. **Jan Köstering** (Die Linke): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Herr Baunack, Sie haben heute in Ihrem Statement und in Ihren schriftlichen Ausführungen erhebliche Bedenken geäußert, was die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Überprüfung von einbezogenen Personen angeht, also Lebenspartner, der Lebensgefährtin und Eheleuten. Können Sie hierzu noch einmal ausführen, insbesondere hinsichtlich der Frage, inwiefern und inwieweit Äußerungen eines Partners oder einer Partnerin der überprüften Person zuzurechnen sind?

SV **Sebastian Baunack** (dka Kanzlei): Vielen Dank für die Frage. Die Überprüfung von mitbetroffenen Personen greift tiefgreifend in den geschützten Bereich von Ehe und Familie ein, das heißt in das engste Vertrauensverhältnis, was ich zu den Menschen habe, mit denen ich mein Leben lebe. Ein solcher staatlicher Eingriff muss strengen Voraussetzungen unterliegen. Man muss beachten, dass diese Überprüfungen, die hier durchgeführt werden, nicht nur Beschäftigte des Nachrichtendienstes treffen, nicht nur den engsten sicherheitsrelevanten Bereich, sondern dadurch, dass die öffentliche Hand zahlreiche Aufgaben privatisiert hat, zahlreiche Dienstleistungen vergibt, auch viele Beschäftigte, die gerade nicht in diesen Bereichen arbeiten, sondern nur zuliefern. Nur zuliefern. Diese Beschäftigten sollen der Pflicht unterworfen werden, ihre Angehörigen einer Überprüfung auszusetzen. Und zwar nicht nur einmal, sondern fortlaufend, immer wieder. Und ich soll als Beschäftigter in einem dieser Betriebe, in einer dieser Dienststellen die Pflicht haben, das zu überprüfen und das dem Beschäftigungsgeber anzulegen. Das stört das Vertrauensverhältnis. Ein Vertrauensverhältnis, das ich im intimen Bereich mit meinen engsten Angehörigen aber brauche.

Und ich denke, dass solch ein Eingriff, der ein ganz erheblicher Grundrechtseingriff ist, falls er überhaupt zulässig sein sollte, einer ganz strengen gesetzlichen Regelung bedürfte. Und die sehe ich hier nicht. Der Gesetzgeber hat nach dem Wesentlichkeitsgrundsatz alle grundrechtsrelevanten Eingriffe durchzuregeln. Er darf es nicht der Verwaltung überlassen. Aber das fehlt hier. Das fehlt an zahlreichen Stellen. Wenn geguckt wird, was im Internet überprüft wird, dann wird nur von einer *Erforderlichkeit* ausgegangen, aber keiner *Erheblichkeitsschwelle*. Warum denn eigentlich? Das trifft an verschiedensten Punkten, das ist den Menschen nicht zuzumuten. Wenn ich mich entscheide, ich möchte beim BfV arbeiten, dann gut, vielleicht. Aber wenn ich mich entscheide, bei SAP zu arbeiten und da Zulieferer bin oder beim Logistiker, bei DHL, und werde eingesetzt in dem Bereich, dann ist mir nicht zuzumuten, meine Angehörigen dem auszusetzen. Und da muss ich die auch nicht überprüfen.

Vielleicht kann ich am Schluss noch einmal zu dem etwas sagen, was Sie, Frau Hallmann, gesagt haben. Die Beschäftigten werden nur eingestellt, wenn sie uneingeschränkt verwendbar sind. Ich



kann ja nicht sagen, ich möchte eingestellt werden, obwohl ich einen Angehörigen in einem Risikostaat habe, weil ihr mir eine andere Tätigkeit zuweisen könntet. Darauf habe ich keinen Anspruch. Ich habe nur einen Anspruch, eingestellt zu werden, wenn ich die gesamte Verwendungsbreite aufrufe. Ebenso haben solche Einrichtungen wie das BAMF standardmäßig auflösende Bedingungen in ihren Arbeitsverträgen, dass für den Fall, dass die Sicherheitsüberprüfung nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann, automatisch das Arbeitsverhältnis endet. Und das führt dazu, dass diese Leute in die Arbeitslosigkeit gedrängt werden. Deswegen ist das, denke ich, nicht zutreffend, dass Sie sagen, dass es dort weiterhin Beschäftigungsmöglichkeiten geben würde. Danke.

Gf. Vors. **Thomas Silberhorn** (CDU/CSU): Vielen Dank, liebe Kolleginnen und Kollegen. Wir kommen zum Ende unserer Anhörung. Wenn nicht noch der dringende Wunsch besteht, eine ganz kurze Fragerunde zu machen, dann würde ich hier schließen. Den Wunsch sehe ich nicht.

Dann darf ich mich herzlich bei unseren Sachverständigen für Ihre schriftlichen und mündlichen Stellungnahmen, für Ihre Erläuterungen und für viele sehr konkrete Anregungen bedanken. Die Abgeordneten werden die nächsten Tage und Wochen nutzen, diese Argumente zu prüfen und abzuwagen. Wir sollten uns ausreichend Zeit nehmen, die Ergebnisse dieser Anhörung in den Gesetzgebungsprozess einzubringen. Das, denke ich, ist der Sinn dieser Anhörung. Das sind wir nicht nur den Sachverständigen schuldig, sondern auch uns selbst, damit wir eine sorgfältige Gesetzgebung garantieren können.

Ich darf ein Dankeschön an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ausschussekretariats sagen, die diese Anhörung nicht nur vorbereitet haben, sondern sie auch nachbereiten werden. Wenn vielleicht nicht jedem Zuhörer die Abkürzungen geläufig sein sollten, dass man etwa unter „FDGO“ die freiheitlich-demokratische Grundordnung versteht oder unter „SmbS“ die Staaten mit besonderen Sicherheitsrisiken. Dann darf ich darauf hinweisen, dass das Wortprotokoll im Internet veröffentlicht wird und dort diese Abkürzungen auch alle einmal ausbuchstabiert werden. Vielen Dank für die Aufmerksamkeit und vielen Dank für die Begleitung unseres Gesetzgebungsverfahrens. Ich schließe die Sitzung.

Schluss der Sitzung: 13.53 Uhr

Thomas Silberhorn, MdB
Geschäftsführender Vorsitzender